

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Diakonie 



DER PARITÄTISCHE



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG
MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

LAG-SB

Soziale Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung
in Mecklenburg-Vorpommern

Jahresbericht 2014

„Zur Situation überschuldeter privater Haushalte
in Mecklenburg-Vorpommern“

Stralsund, Schwerin
Juni 2015

Inhalt

Vorwort	3
1. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick	4
2. Ratsuchende – Datenüberblick	5
3. Beratung	7
3.1 Fortführung laufender Fälle	7
3.2 Kurzberatungen und Krisenintervention	7
4. Auslöser von Überschuldung	8
4.1 Arbeitslosigkeit	9
4.2 Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Bildung	9
4.3 Trennung, Tod, Scheidung sowie Erkrankung, Unfall, Sucht	9
4.4 Einkommensarmut	10
4.5 Weitere wesentliche Überschuldungsauslöser	11
4.6 Objektive und subjektive Überschuldungsauslöser	11
5. Schuldenumfang und Schuldenarten	13
5.1 Entwicklung des Schuldenumfangs	13
5.2 Anzahl und Umfang der Forderungen	13
5.2.1. Miet- und Primärschulden	14
5.2.2 Bankschulden	16
5.2.3 Mobilfunkschulden	17
5.2.4 Schulden ehemals Selbständiger	18
6. Insolvenzberatung	18
6.1 Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)	19
6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)	20
6.3 Entwicklung und Ausblick	23
7. Beendete Fälle und weitere Ergebnisse	25
7.1 Beendete Fälle	25
7.1.1 Erfolgreich beendete Fälle	27
7.1.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle	29
7.2 Schwerpunkt Kontopfändungsschutz	30
7.2.1 Beratung und Bescheinigungen zum P-Konto i.R.d. Kurzberatung	31
7.2.2 Erfahrungen mit der P-Konto-Beratung	31
8. Schlussbemerkung	32
Anlage: Statistik 2014	33

Vorwort

Die Schuldnerberatung kann wiederum auf ein erfolgreiches Jahr anstrengender und herausfordernder Arbeit zurückblicken.

Die staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege bieten diese fachlich hochwertige Hilfe kostenfrei an.

Aufgabenkatalog und Verantwortungsbereich sozialer Schuldnerberatung sind durch das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ erneut ausgedehnt worden, u.a. auf die Vertretung von Schuldnern im Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Sozialministerin Mecklenburg-Vorpommerns, Birgit Hesse, lobte anlässlich des 20jährigen Jubiläums der LAG-SB im September 2014 die Rolle der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Land und versprach die finanzielle Situation der Beratungsstellen, insbesondere im Sachkostenbereich, mit Blick auf die nächsten Doppelhaushalte des Landes verbessern zu wollen.

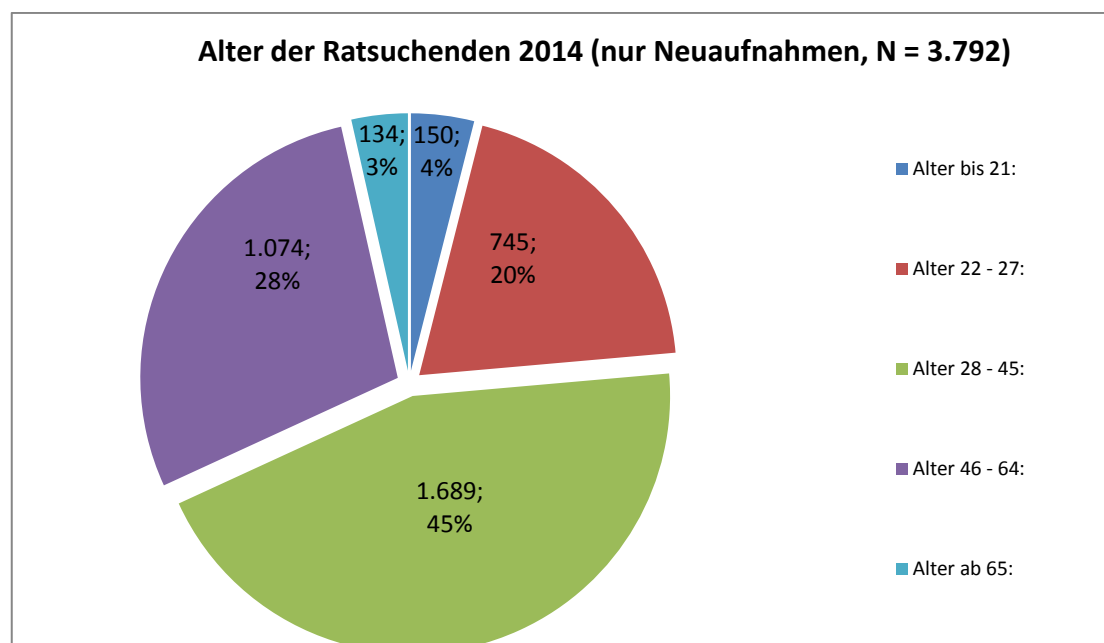
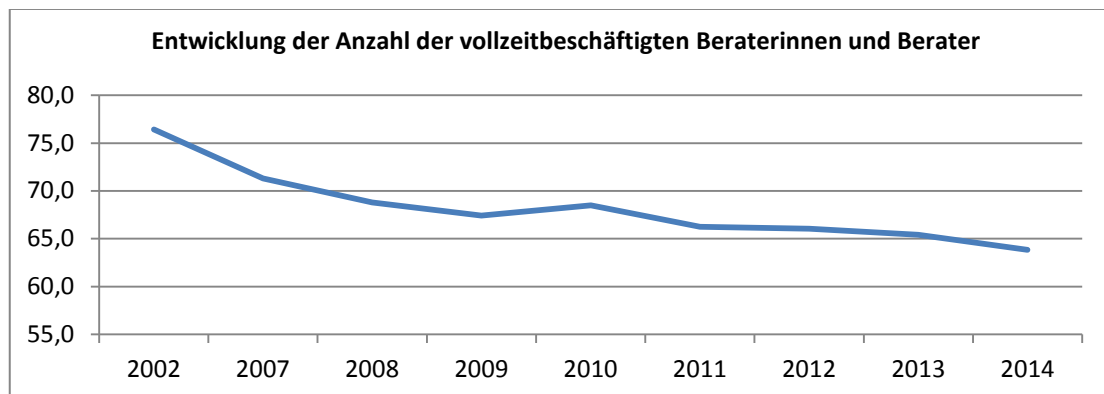
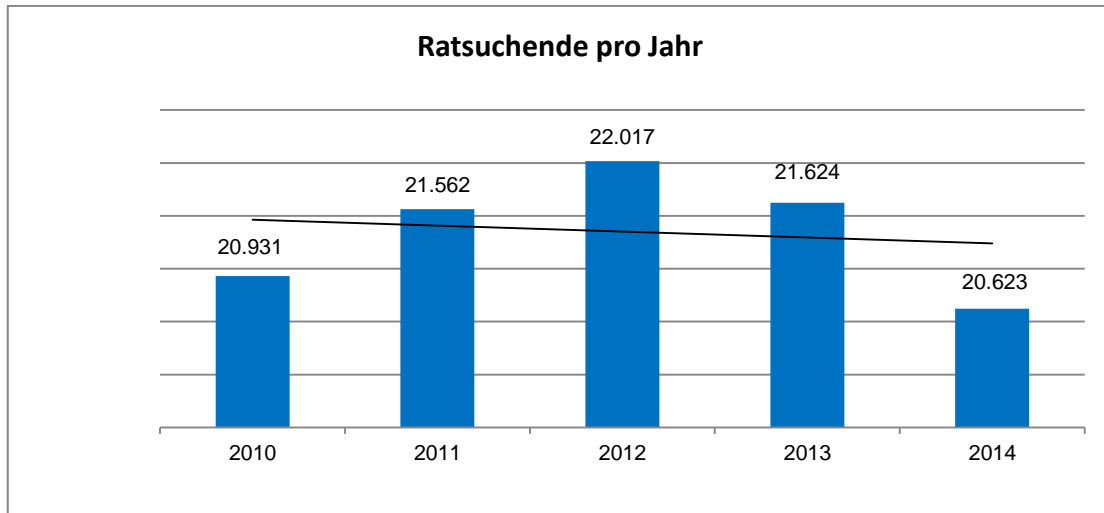
Der von den Trägern zu erbringende Eigenanteil, die Beschränkung auf nicht sachgerecht festgelegte Personal- und Sachkosten sowie die generell zu geringen Fördermittel für Sachkosten stellen weiterhin große Probleme dar.

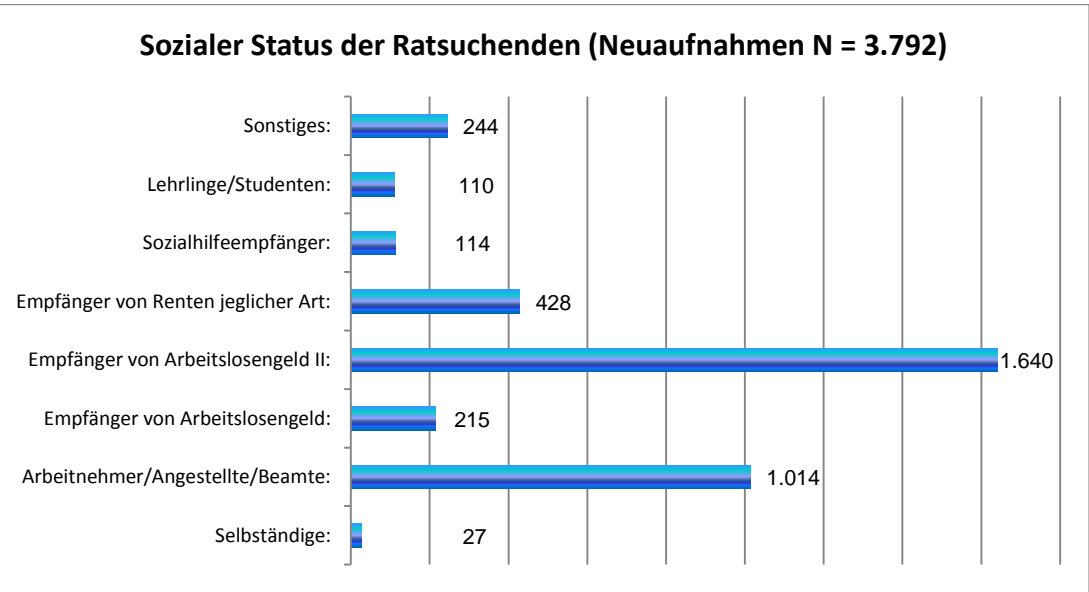
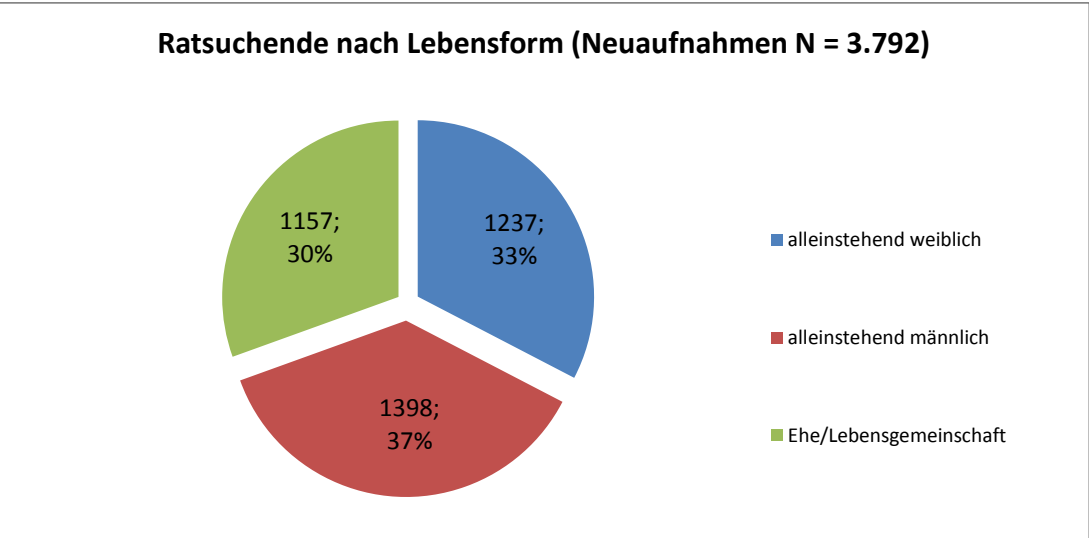
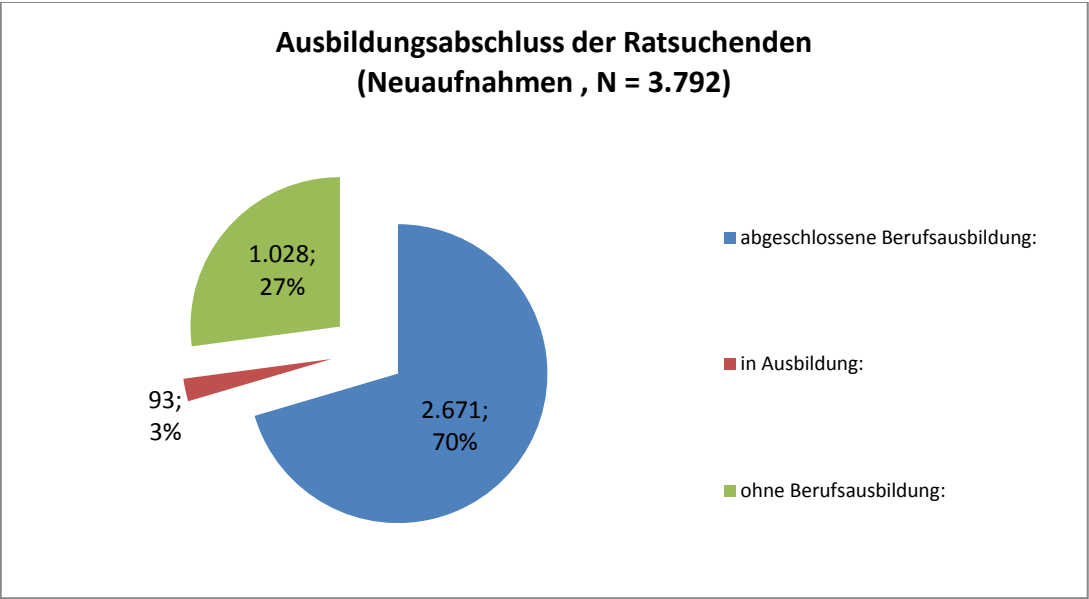
1. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2014

- Die Kosten für Beratungshilfe und Verfahrensstundungen im Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV), die dem Land M-V durch die Arbeit der anerkannten geeigneten sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (SIB) erspart bleiben, bewegen sich jährlich zwischen dem 3- und 4 ½-fachen der für diese Beratung eingesetzten Fördermittel des Landes.
- Für 2.776 Ratsuchende und damit 2/3 aller Fallabschlüsse 2014 konnte eine erfolgreiche Beendigung des Beratungsvorganges in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erreicht werden.
- Die größte Nutzergruppe stellen die 28- bis 45-jährigen mit 44,5 Prozent dar.
- 69,5 Prozent der Schuldnerinnen und Schuldner sind alleinstehend. Der überwiegende Teil der Kinder in diesen Haushalten (87 Prozent) lebt bei alleinerziehenden Müttern.
- 2014 wurden 46 Prozent der abgeschlossenen Beratungsvorgänge wegen Übergangs in ein Insolvenzverfahren beendet, was eine Zunahme von 8,3 Prozent zum Vorjahr bedeutet.
- Die absolute Anzahl der Anträge auf die Durchführung eines VIV stieg gegenüber dem Jahr 2013 um 88 Fälle bzw. 4,6 Prozent an.
- 95,13 Prozent aller Verbraucherinsolvenzen in M-V wurden mit Unterstützung der anerkannten geeigneten SIB gestellt.
- Die weitere Reduzierung der Anzahl der Beratungsfachkräfte ließ erneut die Gesamtfallzahlen sinken.
- Nach gut 4 ½ Jahren des Bestehens der neuen Pfändungsschutzregelung für Girokonten kann festgestellt werden, dass sich dieser Schutz etabliert und überwiegend bewährt hat. 2.909 P-Konto-Bescheinigungen wurden in mehr als 3.400 Beratungen ausgestellt.

2. Ratsuchende 2014 - Datenüberblick

Im Jahr 2014 wurden 20.623 Ratsuchende von 74 Beraterinnen und Beratern mit 63,84 Vollzeitstellen in den sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzstellen beraten. Damit nahm aufgrund wiederum reduzierter Beratungsfachkräfte die Anzahl der Ratsuchenden gegenüber dem Vorjahr um 1.001 Ratsuchende ab.





3. Beratung

Die Beratung in den Beratungsstellen setzt sich aus drei Beratungsfeldern zusammen:

1. Fortführung der laufenden Fälle
2. Kurzberatungen und Krisenintervention

3.1 Fortführung laufender Fälle

Aus dem Jahr 2013 wurden 8.635 offene Fälle in das Jahr 2014 übernommen.

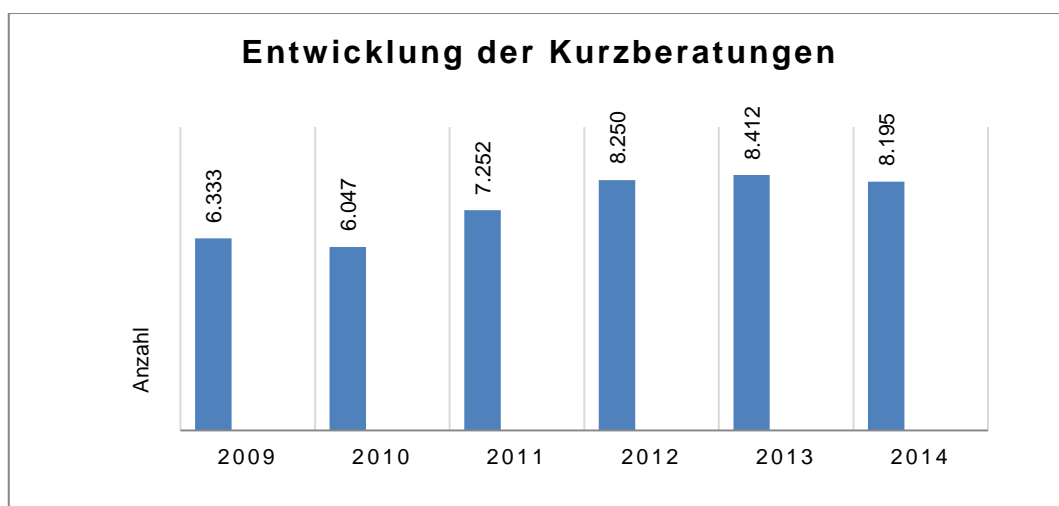
Auch im Jahr 2014 wurden wieder mehr aktenkundige Fälle beendet als aufgenommen. Bei insgesamt 4.158 Klienten konnte die Beratung beendet werden. Am Ende des Berichtszeitraumes waren noch 8.270 (2013 = 8.635) aktenkundige Fälle registriert. Dies ist dem hohen Qualitätsstandard der Schuldnerberater/innen zu verdanken. Sie halten regelmäßigen Kontakt zu den Schuldnern und beenden den Kontakt, sobald kein Bedarf an Beratung mehr besteht.

3.2 Kurzberatungen und Krisenintervention

Einen großen Zeitanteil nimmt die Beratung für P-Konten, Krisenintervention und sonstige Kurzberatungen ein. Die Beratung zum P-Konto mit insgesamt 3.455 Beratungen und 2.909 ausgestellten Bescheinigungen nimmt dabei einen großen Raum ein.

Im Jahr 2014 wurden 8.195 Kurzberatungen vorgenommen.¹

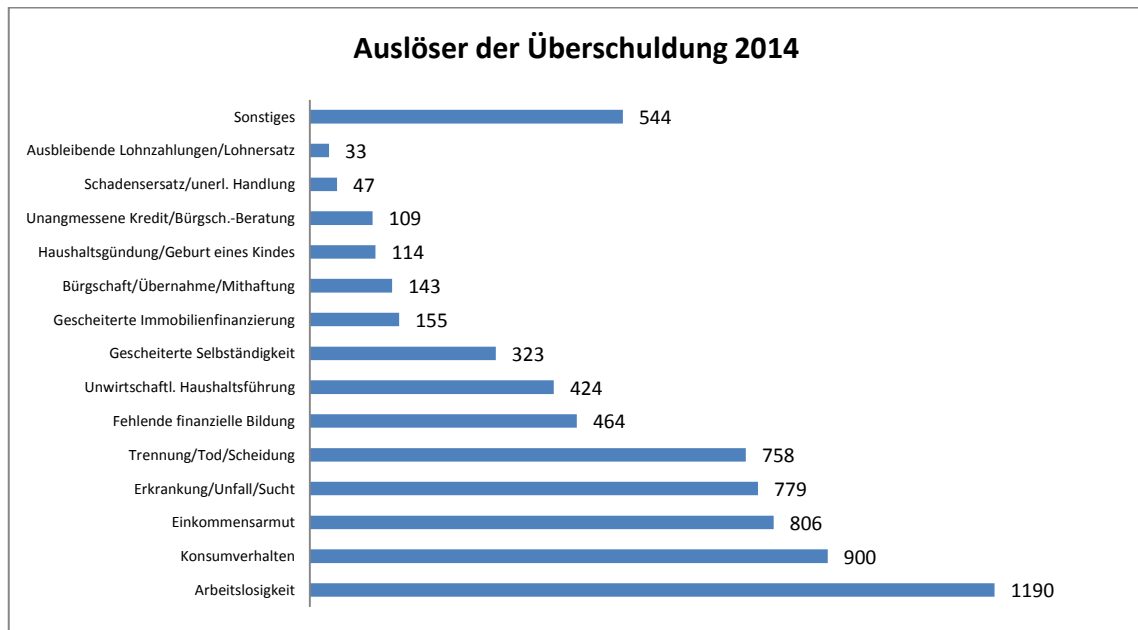
Damit ist der Bedarf an Kurzberatungen ungebrochen. Da Banken in regelmäßigen Abständen neue Bescheinigungen für ihre P-Konten anfordern, ist mit einer Trendänderung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.



¹ Eine Kurzberatung wird gemäß Qualitätspapier der LIGA und LAG als 1 – 3 Beratungen mit einer Beratungsdauer zwischen ½ und 1 Stunde definiert.

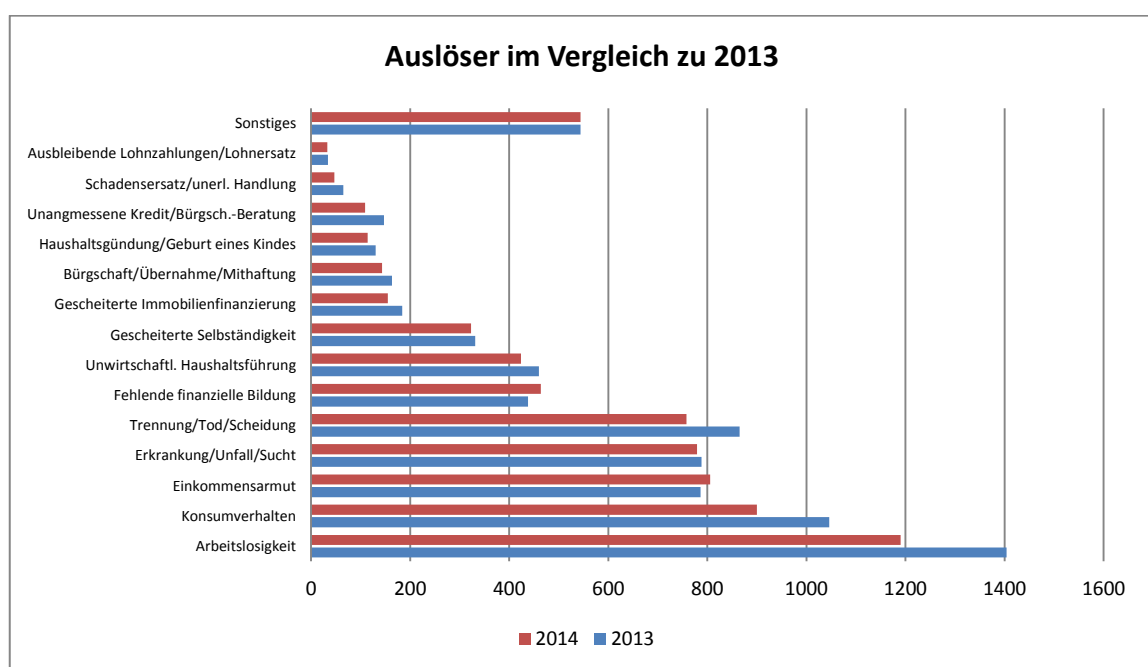
4. Auslöser von Überschuldung

Oft sind mehrere Auslöser dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Deshalb sind bei der Erfassung der jeweils verantwortlichen Auslöser pro Klient bis zu 3 Angaben eines Grundes möglich. Von den 3.793 neu aufgenommenen Ratsuchenden liegen insgesamt 6.789 Angaben vor, d.h. jeder Ratsuchende gab wie in den Vorjahren auch im Schnitt ca. 2 Auslöser für die Überschuldung an. In 544 Fällen reichten den Klienten die 14 eindeutig benannten Auslöser nicht für eine Einordnung aus.



Im Vergleich zum Jahr 2013 stieg die Zahl des genannten Auslösers „Einkommensarmut“ von Position 5 auf Position 3.

Die Auslöser „Erkrankung/Unfall/Sucht“, „Fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes“ stiegen um jeweils eine Position nach oben.



4.1 Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2014 sank die Zahl der arbeitslosen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern von 99.000 auf 93.100 Menschen. Von diesen befinden sich jedoch noch immer ca. 70 % im Rechtskreis des SGB II. Die Arbeitslosenquote sank von 11,7 % im Jahr 2013 auf 11,2 % im Jahr 2014².

Die Zahl der Erwerbstätigen in Mecklenburg-Vorpommern stieg um 0,2 % (ca. 1.800 Arbeitsplätze), insbesondere im Dienstleistungsbereich³, wobei die Zahl der marginal Beschäftigten sank und die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse leicht stieg (Juni 2013: 543.400 und Juni 2014: 549.500).⁴

Dennoch wurde auch im Jahr 2014 die Arbeitslosigkeit und somit der Wegfall des Erwerbseinkommens am häufigsten als maßgeblicher Auslöser für den Eintritt der Überschuldung genannt. Von den 3.793 Klienten nannten mit ca. 31 % jedoch 3 % weniger Klienten als 2013 die Arbeitslosigkeit als einen entscheidenden Auslöser für die Überschuldung.

4.2 Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung und fehlende finanzielle Bildung

Das Konsumverhalten wurde auch 2014 von Klienten am zweithäufigsten als Anlass für die Überschuldung benannt: 23,7 % der 3.793 neu aufgenommenen Ratsuchenden benannten dieses Kriterium.

Der Faktor „Konsumverhalten“ steht oft im Zusammenhang mit den Kategorien „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“. Insgesamt 1.944 Ratsuchende nannten mindestens einen der drei Faktoren. Das sind wie im Vorjahr ca. 47 % der Klienten. Dies hängt trotz des Rückgangs beim Grund „Konsumverhalten“ entscheidend mit einer Erhöhung der Nennung des Grundes „Fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ zusammen. Hier wären Projekte gefragt - an Schulen, in Betrieben, beim Jobcenter - um diese Defizite abzubauen.

4.3 Einkommensarmut

Einkommensarmut wurde statt an fünfhäufigster Stelle im Jahr 2013 im Jahr 2014 als dritthäufigster Auslöser der Überschuldung benannt.

Der Bruttolohn je Arbeitnehmer in M-V ist von 23.999 € im Jahr 2013 auf 24.915 € im Jahr 2014 und somit um 3,8 % gestiegen. Mit diesem Bruttolohn liegt M-V jedoch noch immer an letzter Stelle im Bundesvergleich und immer noch um 21,1 % unter dem deutschen Mittel.⁵

Die Einkommenssituation der 2014 in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beratenen Klienten stellt sich wie folgt dar:

² Quelle: StatA MV, Zahlenspiegel April 2015, S. 4

http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM_downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel_aktuell.pdf

³ Quelle: StatA MV; Presseinformation Nr. 19/2015

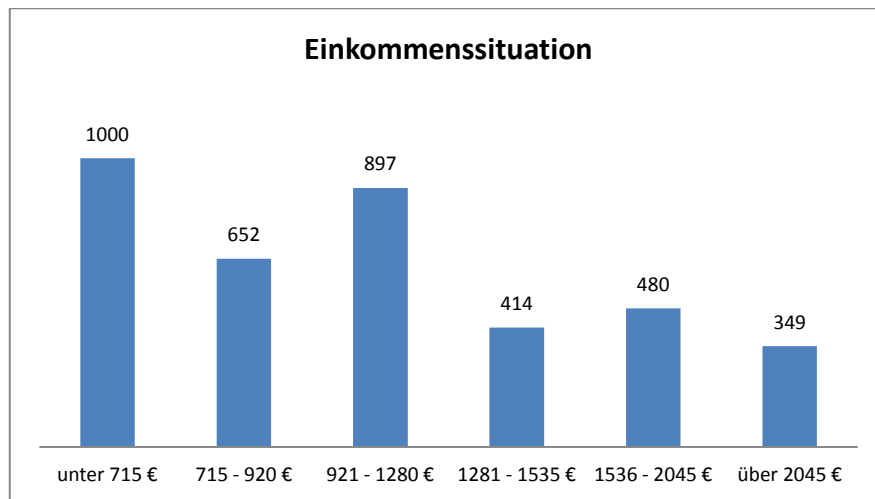
http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/er/Presseinformationen/index.jsp?&pid=94942

⁴ Quelle: StatA MV, Zahlenspiegel April 2015, S. 4

http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM_downloads/Veroeffentlichungen/zahlenspiegel_aktuell.pdf

⁵ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, VGRdL

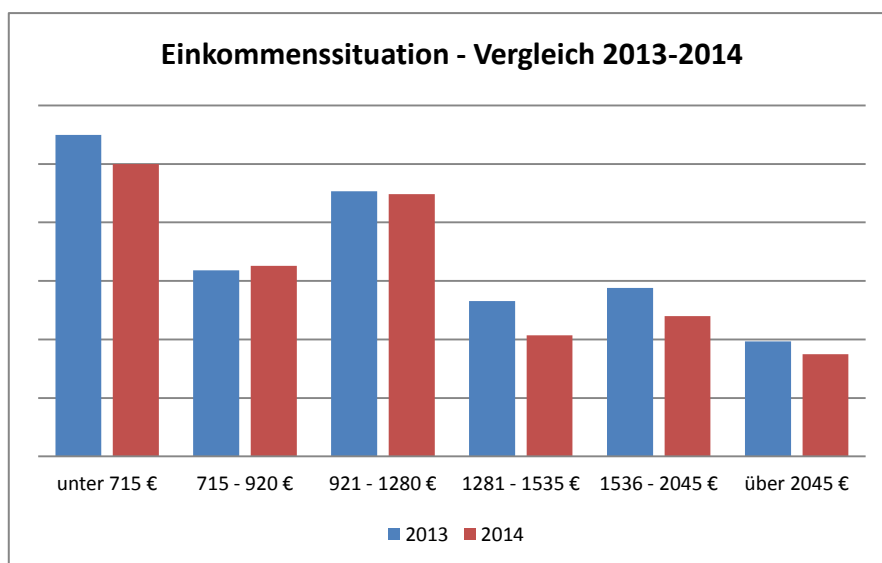
http://www.vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/tbls/tab.asp?tbl=tab11



Die meisten der Ratsuchenden verfügen über Einkommen des unteren Einkommensbereiches bis 1.535 €. Insgesamt 3.554 und somit 94 % der Ratsuchenden 2014 besaßen kein pfändbares Einkommen.

Einkommen unterhalb von 921 € hatten insgesamt 1.652 Personen und somit bereits **43,5 %** (2013: 42 %), die damit **nach der Armutsdefinition der EU als arm gelten**⁶.

Insgesamt 2.549 der Ratsuchenden und somit **über 67 %** (2012: 66 %, 2013: 64 %) hatten ein Einkommen unterhalb von 1.281 € und sind damit **armutsbedroht**.



4.4 Trennung, Tod, Scheidung sowie Erkrankung, Unfall, Sucht

Ereignisse wie die Trennung/ Scheidung vom Partner oder der Tod des Partners und damit einhergehend der Wegfall von Einkommen und/oder die Erhöhung finanzieller Belastungen oder die Verminderung von Einkommen durch Erkrankungen/ Sucht oder Unfälle bedingen als fünfthäufigste Ursache Überschuldung in Mecklenburg-Vorpommern.

Insgesamt 758 Ratsuchende und somit knapp ein Fünftel (2013: 39,9 %) gaben mindestens einen dieser Gründe (Trennung/ Tod/ Scheidung bzw. Erkrankung/ Unfall/ Sucht) an.

⁶ vgl. <http://www.uni-bamberg.de/ev-syst/projekte-des-lehrstuhls/ekd-denkschrift-armut-2006/epd-meldung-02-hintergrundinformationen/> zuletzt abgerufen am 14.04.2015

4.5 Weitere wesentliche Überschuldungsursachen

Weitere wesentliche Überschuldungsursachen waren nach Benennung der Ratsuchenden u.a.:

	2013	2014	2013 %	2014 %
Gescheiterte Selbständigkeit	331	323	8,0	8,5
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	184	155	4,4	4,1
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaftsübernahme/ Mithaftung	163	143	3,9	3,8
Unangemessene Kredit-/Bürgschaftsberatung	147	109	3,5	2,9
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes	130	114	3,1	3,0
Schadensersatz, unerlaubte Handlung	65	47	1,6	1,2
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen	34	33	0,8	0,9

Gescheiterte Selbständigkeit und gescheiterte Immobilienfinanzierungen gehen oft mit hohen Kreditbelastungen einher, die von den Menschen nicht mehr aufgebracht werden können. Im Vergleich zum Jahr 2013 haben sich die beiden Auslöser prozentual jedoch nicht nennenswert geändert.

Die Nennung des Auslösers "**Unangemessene Kredit-/Bürgschaftsberatung**", die im Jahr 2011 um fast 30 % gestiegen war⁷, sank bereits im Jahr 2013 um 0,8 % und im Jahr 2014 weiter um 0,5 %.

Dies lässt darauf schließen, dass sich tatsächlich erste positive Wirkungen der Verpflichtung von Banken und Sparkassen in § 34 Abs. 2 a WpHG⁸, seit Beginn des Jahres 2010 jede Anlageberatung zu Wertpapieren von Privatkunden zu protokollieren sowie der Verlängerung der Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Falschberatung von drei auf zehn Jahre abzeichnen.

4.6 Objektive und subjektive Überschuldungsauslöser

Die Überschuldungsauslöser können anlehnend⁹ an den iff Überschuldungsreport 2014¹⁰ in drei Hauptkategorien unterteilt werden.

Kategorie	Überschuldungsauslöser
Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit • Unfall, Krankheit/Sucht • Scheidung/Trennung/Tod des Partners

⁷ vgl. Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V., Jahresbericht 2011, S. 15

⁸ Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) vom 26.07.1994, zuletzt geä. durch G v 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)

⁹ anlehnend deshalb, weil z.B. die Sucht in den Beratungsstellen der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu den Erkrankungen gezählt wird und somit nicht unter das vermeidbare Verhalten fällt

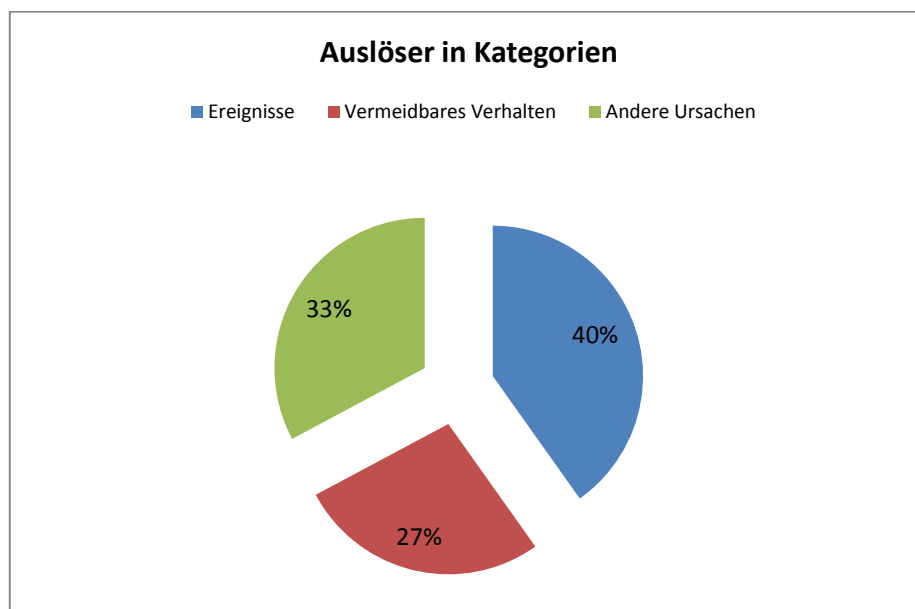
¹⁰ iff Überschuldungsreport 2014, S. 10; Quelle: <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4874>

Vermeidbares Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Konsumverhalten • unwirtschaftliche Haushaltsführung • Straffälligkeit, Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung • Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen • fehlende finanzielle Kompetenz
Andere Ursachen	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensarmut • gescheiterte Immobilienfinanzierung • Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft/Mithaftung • gescheiterte Selbstständigkeit • Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes • unzureichende Kredit- und Bürgschaftsberatung • Sonstiges

Objektive und somit unvermeidbare Faktoren sind die in den Kategorien "Ereignisse" (sich plötzlich verändernde Lebensumstände, die dafür verantwortlich sind, dass ein Haushalt über kurz oder lang aus der Balance gebracht wird) sowie die in „andere Ursachen“ eingeordneten Gründe.

Subjektive und unter Umständen vermeidbare Faktoren sind Überschuldungsauslöser wie Konsumverhalten, unwirtschaftliche Haushaltsführung, fehlende finanzielle Allgemeinbildung und unerlaubte Handlungen/Straftaten sowie die daraus resultierenden Schadensersatzforderungen.

Objektive - und somit unvermeidbare - Auslöser nahmen im Jahr 2014 einen Anteil von 73 % ein. Subjektive Überschuldungsauslöser, die unter Umständen vermeidbar gewesen wären, nahmen einen Anteil von 27 % ein.

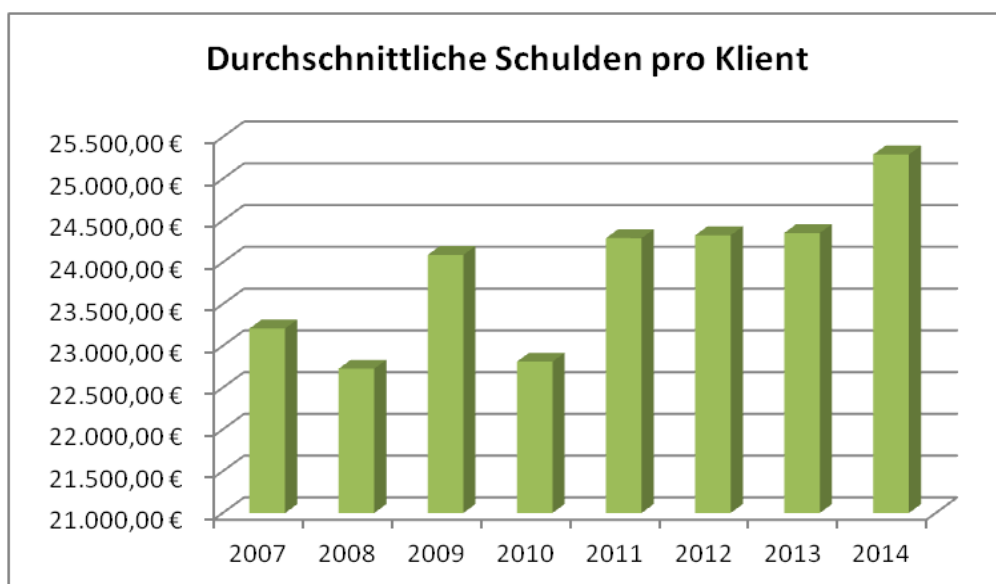
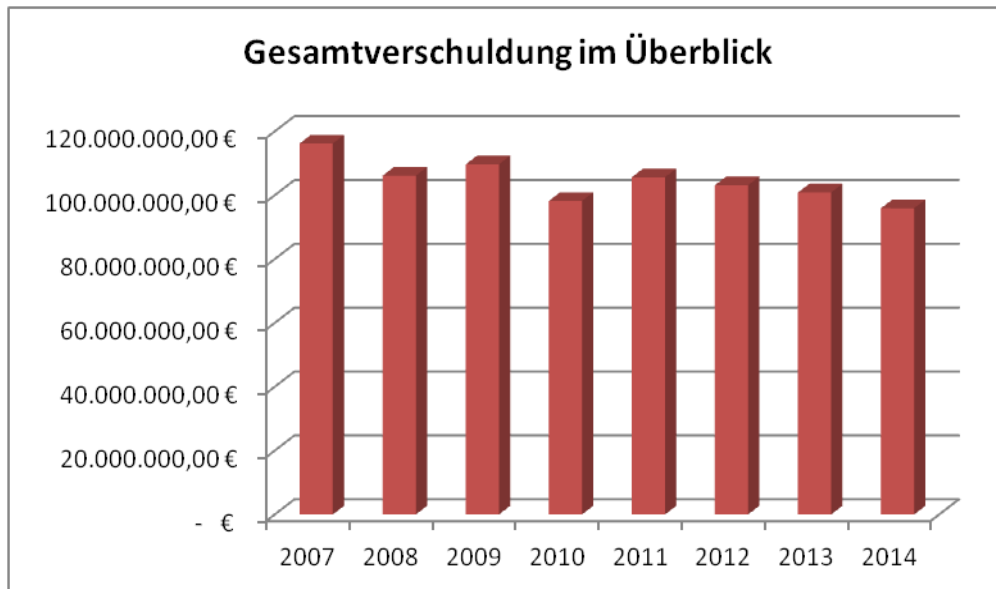


5. Schuldenumfang und Schuldenarten

5.1 Entwicklung des Schuldenumfangs

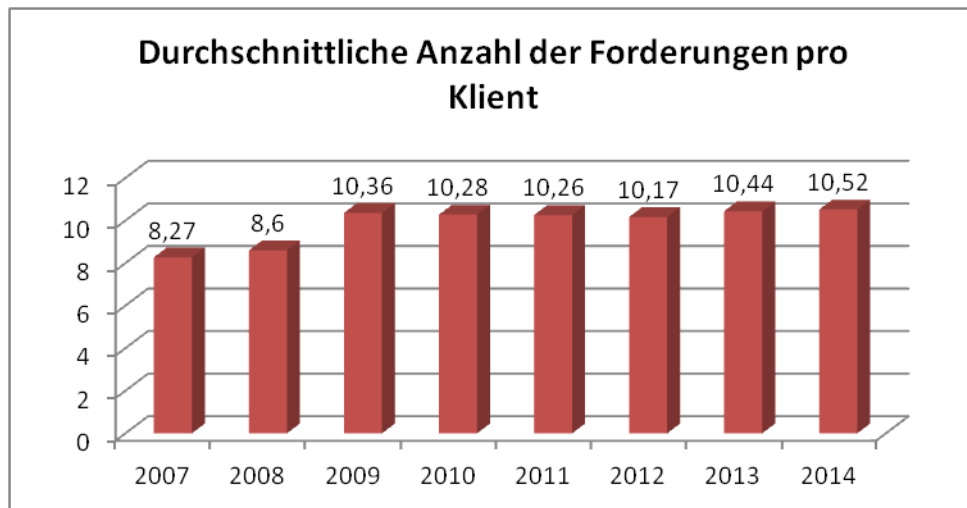
Im Jahr 2014 wurden **3793** neue Klienten mit einer Gesamtschuldenshöhe von ca. 96 Mio. € aufgenommen.

Die durchschnittliche Schuldenhöhe pro Klient betrug 25.290,88 €. Dies ist der höchste Stand in den letzten acht Jahren.

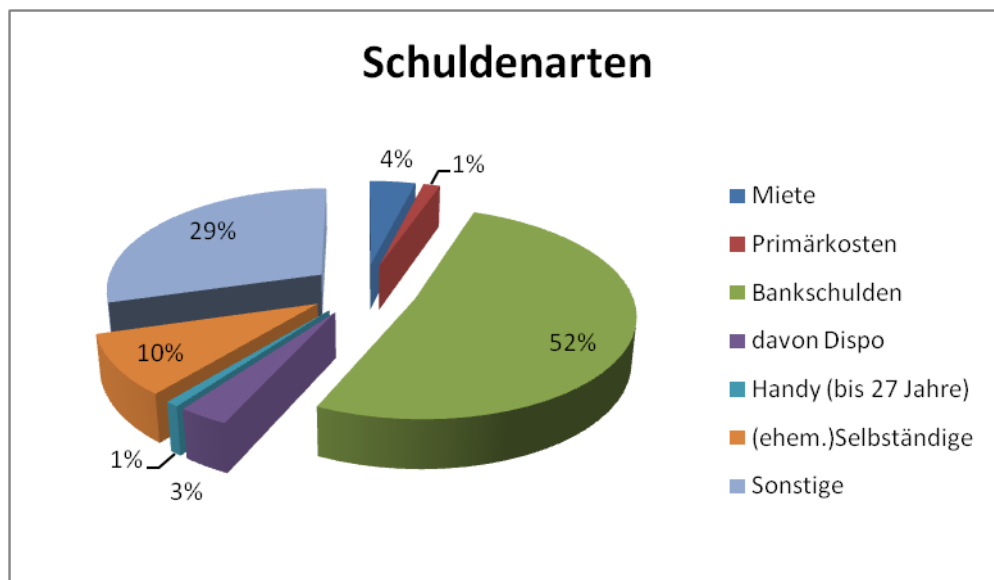


5.2 Anzahl und Umfang der Forderungen

Es wurden **39.923** Forderungen registriert. Im Durchschnitt hatte jede/r Ratsuchende also 10 bis 11 offene Forderungen.



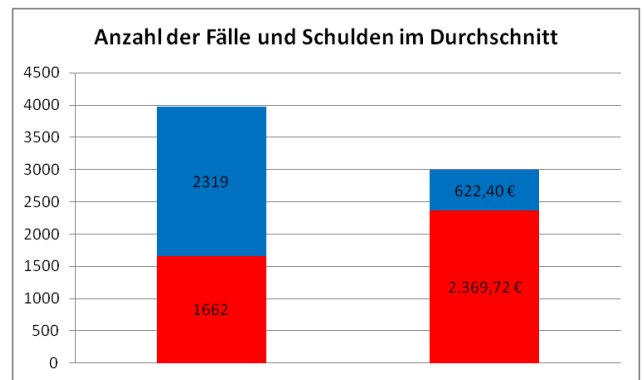
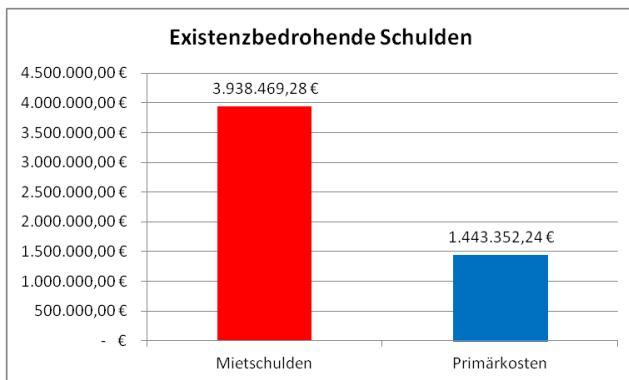
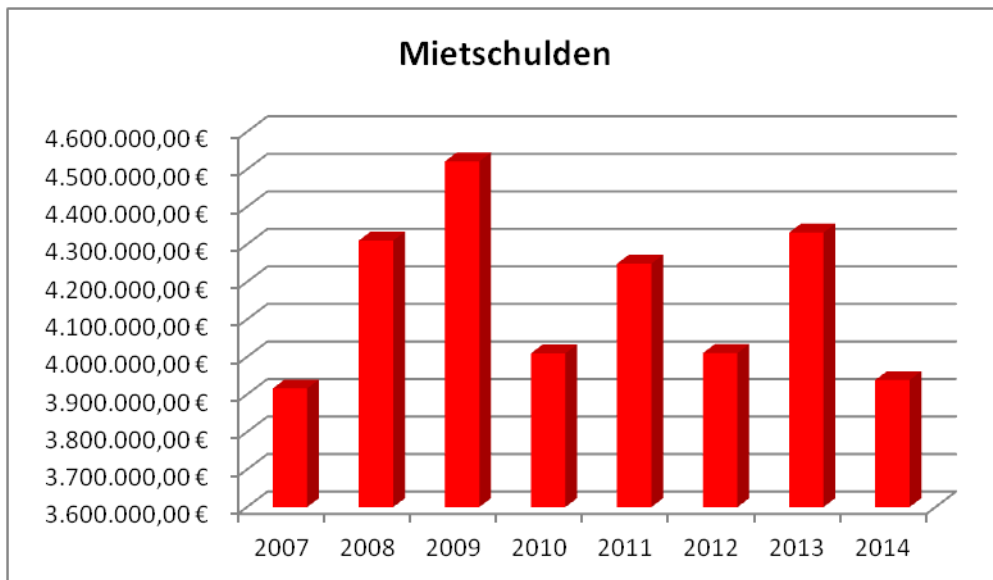
Der größte Anteil entfällt mit 52 % an den Gesamtschulden auf die Banken, 4 % sind Mietschulden, 1 % Primärschulden (Energie, Heizung, Wasser), 10 % Schulden ehemals Selbständiger, 29 % sonstige Schulden.



5.2.1. Miet- und Primärschulden

Mietschulden und Primärschulden stehen bei der Fallbearbeitung immer an erster Stelle. Etwa 4 Mio. € wurden bei 1.662 Fällen als Mietschulden erfasst. Primärschulden wurden bei 2.319 Fällen in Höhe von 1,4 Mio. € erfasst.

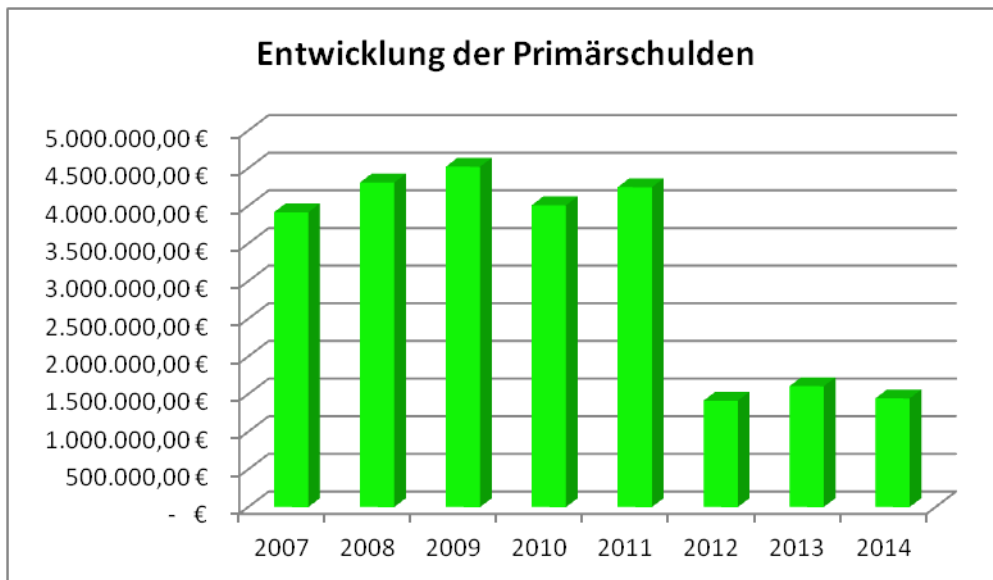
Mietschulden und Primärschulden entstehen häufig durch ausbleibende Gelder. Zum Beispiel erfolgen Kostenübernahmen bei Empfängern von ALG II oder Grundsicherung nicht in voller Höhe, wenn die Wohnung als nicht angemessen eingestuft ist. Ebenso sind Energiekosten im Regelbedarf zu niedrig angesetzt. Damit muss der Schuldner diese Mehrkosten abfangen.



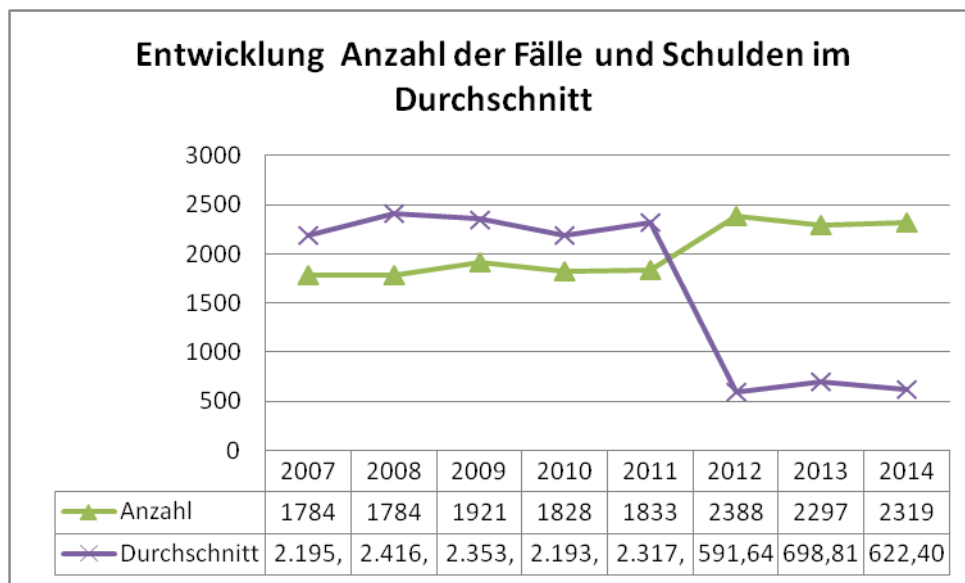
Bei einer durchschnittlichen Höhe von 2.369,72 € bei den Mietschulden ergibt sich die Frage, warum Vermieter nicht früher reagieren. Gesetzliche Rechte werden vom Mieter, ebenso wie vom Vermieter unzureichend genutzt. Das Recht auf Mietminderung bei Mängeln wird z.B. häufig vom Mieter angezeigt, vom Vermieter aber nicht anerkannt und die Mängel nicht beseitigt. Der Mieter mindert die Miete, der Vermieter verlangt die volle Miete. Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter gehen häufig zu Lasten des Mieters, weil dieser die Rechtslage nicht kennt und/oder aufgibt. Private Vermieter sind häufig interessiert Wohnraum zu vermieten und die Miete dafür zu bekommen, Instandhaltungen und Reparaturen werden oft nur im äußersten Notfall umgesetzt.

Nach wie vor sind zu gering angesetzte Betriebskosten häufiger Grund für hohe Nachzahlungen bei den Abrechnungen der Betriebskosten. Häufig berichten die Klienten von lange währenden Streitigkeiten mit dem Vermieter, bei denen nicht mehr die Sachlage entscheidet, sondern die Emotionen. In manchen Fällen kann nur geraten werden, die Kündigung der Wohnung zu nutzen und eine andere Wohnung anzumieten.

Eine andere Problematik ergibt sich aus der Führung des Kontos von Sozialleistungsempfängern als Pfändungsschutzkonto. Die Beantragung der Leistung erfolgt, die Bewilligung der Leistung jedoch nicht, solange nicht alle geforderten Unterlagen vorliegen. Es vergehen Wochen und teilweise zwei bis drei Monate. Der Antragsteller bekommt kein Geld, kann Miete, Strom, Heizung usw. nicht zahlen. Dann kommt die Nachzahlung und damit wird der Sockelfreibetrag überschritten. Die Bank zahlt den über dem Sockelfreibetrag liegenden Betrag nicht aus. Vom Vollstreckungsgericht wird der Bürger wieder zur Bank geschickt ohne den entsprechenden Beschluss, dass diese das Geld freigeben darf. An dieser Stelle geben viele auf und der Pfändungsgläubiger bekommt das Geld, das eigentlich für den Lebensunterhalt, Miete, Strom usw. gedacht war. Dadurch sind neue Schulden bei Vermieter und Versorgungsunternehmen entstanden.



Der Rückgang der Primärschulden - bezogen auf die Höhe - ist auf das früher einsetzende Mahnverfahren und die Einstellung der Versorgung mit Strom, Gas usw. zurückzuführen.

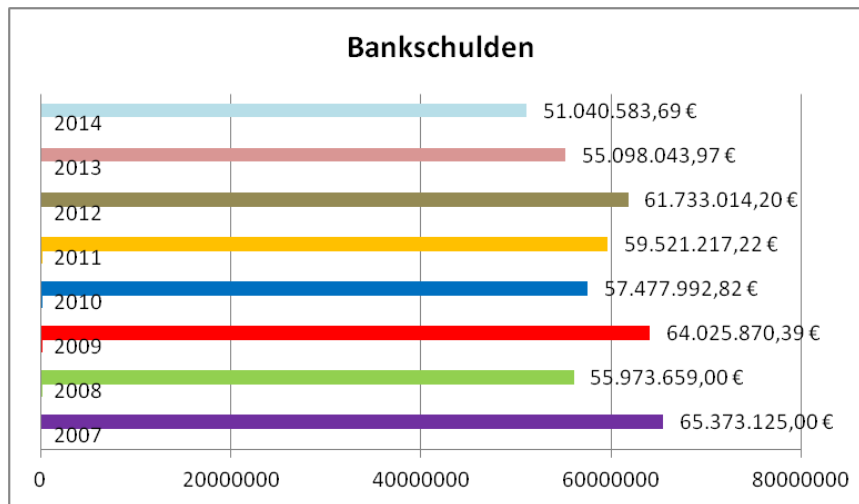


Die durchschnittliche Schuldenhöhe ist in den letzten drei Jahren gegenüber dem Zeitraum davor enorm gesunken. Die Anzahl der Fälle dagegen ist gestiegen.

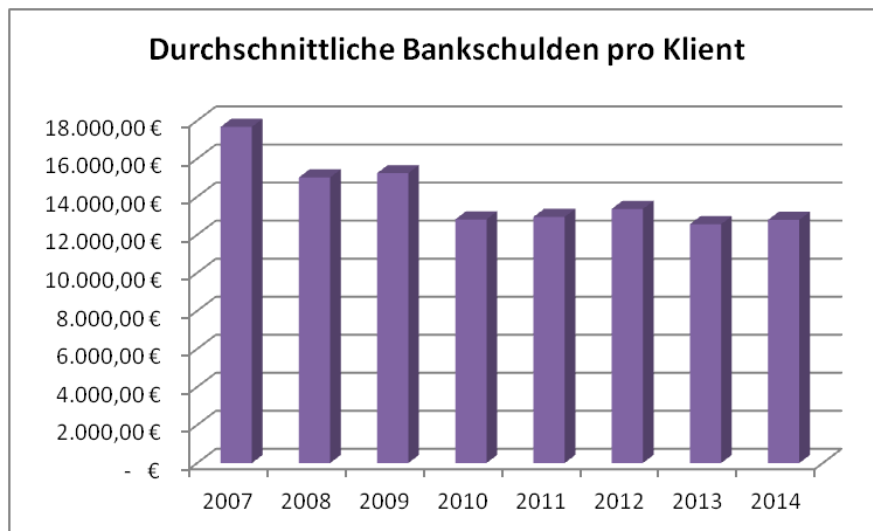
Leben ohne Strom und Heizung ist für viele Bürger unvorstellbar, aber für die betroffenen Schuldner bittere Realität. Familien sind erfahrungsgemäß eher in der Lage eine Lösung zu finden, um wieder angeschlossen zu werden; Alleinstehende benötigen bedeutend mehr Zeit zur Problemlösung.

[5.2.2 Bankschulden](#)

Die **Bankschulden** betragen 2014 ca. **51 Mio. €**. Das sind 52 % an der Gesamtverschuldung. Kreditvergaben für Hausbau, Auto und andere Konsumgüter sind üblich. Zwischenfälle wie z. B. Krankheit, Geburt eines Kindes, Trennung oder Arbeitslosigkeit werden dabei häufig nicht berücksichtigt.

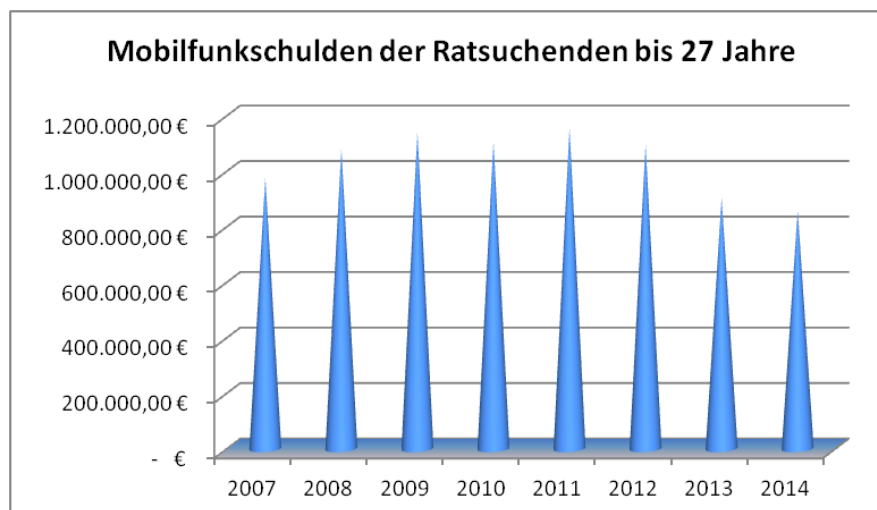


Durchschnittlich betrug die Schuldenhöhe bei Banken 12.782,52 €. Der durchschnittliche Betrag bei den Dispositionskrediten betrug 2.090,76 €.



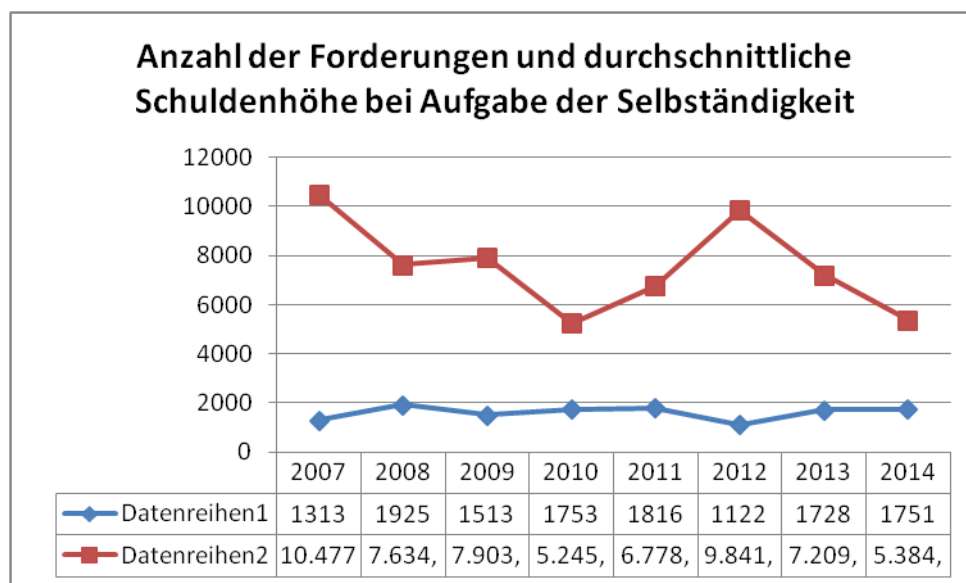
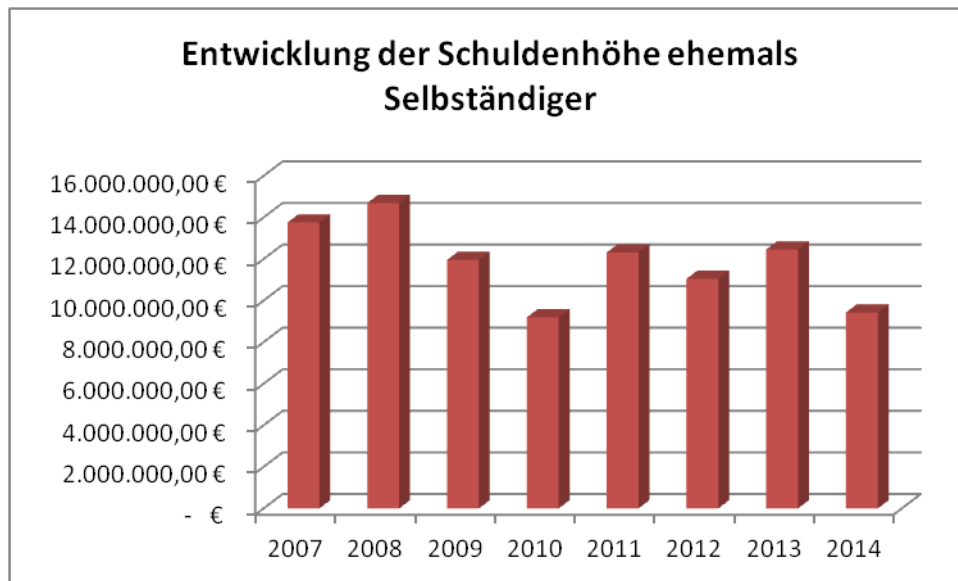
5.2.3 Mobilfunkschulden

2014 wurden **Mobilfunkschulden** bei jungen Ratsuchenden bis 27 Jahre in Höhe von **0,86 Mio. €** registriert. Erfasst wurden **798** Fälle, die im Durchschnitt **1.074,01 €** Schulden bei Mobilfunkunternehmen hatten.



5.2.4 Schulden ehemals Selbständiger

2014 wurden bei 1.751 Forderungen Schulden in Höhe von **9,4 Mio. €** bei ehemaligen Selbständigen erfasst. Bei Aufgabe der Selbständigkeit waren das im Durchschnitt 5.384,60 € pro Forderung.



6. Insolvenzberatung

Das Insolvenzverfahren dient zum einen der gemeinschaftlichen Befriedigung berechtigter Gläubigerinteressen, indem das Vermögen des Schuldners der Verwertung zugeführt wird. Zum anderen erreicht aber der redliche Schuldner im Gegenzug die „Rechtswohltat“ der Restschuldbefreiung – mithin Gelegenheit, sich von seinen übrigen Verbindlichkeiten befreien und wirtschaftlich einen Neuanfang beginnen zu können.

Es beinhaltet somit in seinem Kern einen Interessenausgleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

Im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren, das insbesondere dann zulässig ist, wenn der Schuldner

- aktuell eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt
- als ehemals Selbstständiger mehr als 19 Gläubiger hat und/oder
- Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen (z.B. rückständige Lohnzahlung, Forderung der Berufsgenossenschaft oder der Krankenkasse, Steuerschulden) bestehen.

2014 sind dazu insgesamt 310 Kurzberatungen erfasst worden. Gegenüber den Vorjahren ist hier eine Abnahme zu verzeichnen – wohingegen Firmeninsolvenzen in Mecklenburg-Vorpommern¹¹ wieder ansteigen.

Insolvenzberatung betrifft hier primär aber das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Nach dem Prinzip der „Ultima Ratio“ wird das Verbraucherinsolvenzverfahren erst dann angestrengt, wenn andere Regulierungs- und Entschuldungsbemühungen erfolglos waren.

6.1 Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

Bevor der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in zulässiger Weise stellen kann, hat er zunächst mit seinen Gläubigern eine vorgerichtliche Einigung über die Schuldenbereinigung mittels eines Plans zu versuchen.

Dieses gesetzliche Erfordernis dient dem Zweck der Erreichung eines Vergleichs zwischen (allen) Gläubigern und Schuldner „auf Augenhöhe“. Bei Erfolg wird Rechtsfrieden bewirkt, Insolvenzgerichte und Staatskasse werden zudem entlastet.

Gläubiger haben im Verbraucherinsolvenzverfahren häufig mit einer sehr geringen Regulierungs- bzw. sogar mit einer Nullquote zu rechnen. Demgemäß besteht grundsätzlich Interesse, ein wirtschaftlich attraktiveres vorgerichtliches Angebot des Schuldners zu akzeptieren.

Eine Vielzahl von Gläubigern war somit auch gewillt, die vorgerichtlichen Einigungsangebote der Schuldner mittels Unterstützung der anerkannten Beratungsstellen – zur Vermeidung von sonst anschließenden Insolvenzverfahren – anzunehmen. Es verwundert jedoch, dass nicht mehr Gläubiger bereit waren, einem solchen Regulierungsplan zuzustimmen.

Bevor der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens also stellen kann, bedarf es einer die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs bestätigenden Bescheinigung einer geeigneten Stelle (z.B. anerkannte Schuldnerberatung) oder einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt).

Die Einigung ist daher oft mit hohem Aufwand auch in aussichtslosen Fällen, etwa weil dem Schuldner eine beträchtliche Zahl von Gläubigern gegenübersteht, nachweislich und ernsthaft zu probieren.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 2.205 außergerichtliche Einigungsversuche begonnen worden. Das sind 77 Einigungsversuche weniger als 2013.

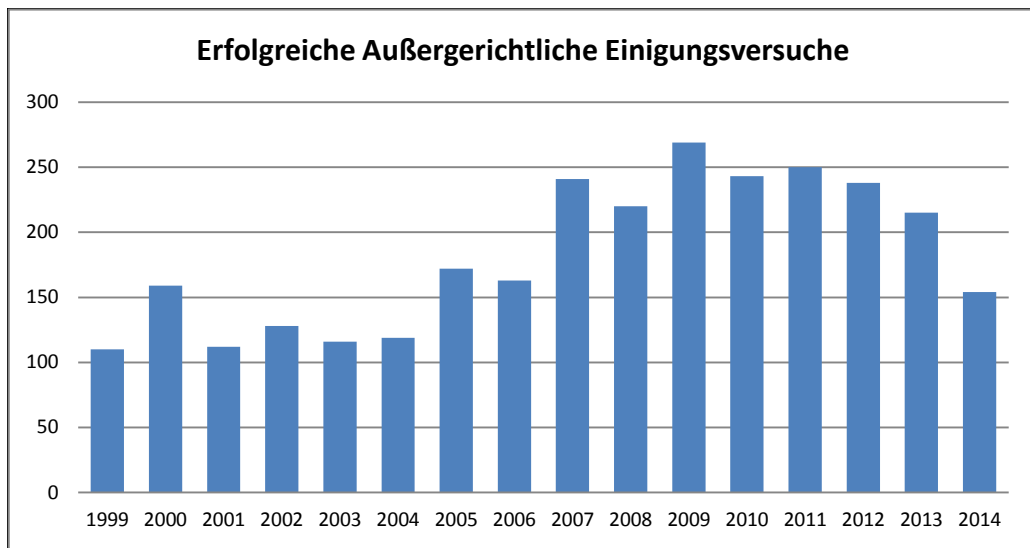
154 Fälle konnten als **erfolgreich** gewertet werden. Das sind 61 Fälle weniger als 2013.

Die Schuldensumme der erfolgreichen AEV betrug 2.53 Mio. €, was im Vergleich zu 2013 eine Abnahme um 1,9 Mio. € bedeutet.

Zusammen boten die Schuldner eine Regulierungssumme von ca. 0,78 € an (ca. 0,39 Mio. € weniger als 2013), wodurch 570 Forderungen der Bereinigung zugeführt worden sind (2013: 825).

Im Durchschnitt hat somit ein Schuldner bei einer Gesamtverschuldung i. H. von 16.440 € den Gläubigern einen Regulierungsbetrag von 5.060 € angeboten, was etwa einem Anteil von 30,8 % entspricht, 4,5, % mehr als 2013.

¹¹ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2015



Die Zahl der erfolgreichen vorgerichtlichen Einigungsversuche ist weiterhin rückläufig. Die Schuldensumme ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls reduziert – die Anzahl der Forderungen ist dabei auch rückläufig (Mittel der letzten 8 Jahre: 930). Demgegenüber ist aber der anteilige Regulierungsbetrag im Verhältnis zur Gesamtverschuldung im Durchschnitt deutlich angestiegen.

Gescheitert sind insgesamt 1.880 Einigungsversuche. Die Schuldensumme machte hier 61,4 Mio. € aus. Als Gesamtregulierungssumme sind den Gläubigern 2,1 Mio. € angeboten worden (2013: 2,25 Mio. €). Die Anzahl der Forderungen betrug dabei 25.180 (2013: 23.245).

Bei den nicht erfolgreich verlaufenen Einigungsversuchen belief sich die durchschnittliche Schuldensumme auf 32.650 € und das Regulierungsangebot auf 1.133 €. Hier betrug die Quote 3,5 %.

Im Vergleich zum Vorjahr sind etwas mehr Einigungsversuche gescheitert und die Höhe des Regulierungsvorschlags ist leicht gesunken – die ermittelten Werte liegen aber etwa im mittleren Bereich der vergangenen Jahre.

Schließlich sind im Berichtszeitraum 433 außergerichtliche Einigungsversuche **noch nicht beendet** worden.

Schuldner boten aufgrund geringer Einnahmen häufig (monatliche) Zahlungen aus ihrem nicht pfändbaren Einkommen an – was die Erfolgsaussichten ernsthafter Einigungsversuche grundsätzlich erhöht. Formale Voraussetzung einer gelungenen Einigung ist jedoch, dass alle Gläubiger dem vorgelegten Plan zustimmen. Ein „Ja, aber...“ ist rechtlich hingegen zumeist als Ablehnung zu werten und macht ggf. intensive Nachverhandlungen erforderlich. Somit sinkt trotz relativ hoher Einigungsbereitschaft der Gläubiger letztlich dann doch die Zahl der tatsächlich erreichten Vergleiche.

Aufgrund hoher Verschuldung und geringer wiederkehrender Einkünfte (z.B. ALG II, Rente) konnte oftmals jedoch nur eine geringe Befriedigung bis hin zum Ausfall der Forderung („flexibler Nullplan“) in Aussicht gestellt werden.

Dem mittellosen Schuldner bleibt in solchen Fällen dann nach Scheitern der versuchten Einigung zumeist nur, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) zu stellen.

6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch als endgültig gescheitert anzusehen, so kann der Schuldner dennoch das ersehnte Ziel der Restschuldbefreiung erreichen.

Der weit überwiegende Teil der Insolvenzanträge ist im Vergleich zu den geeigneten Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) wiederum mittels der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen eingereicht worden.

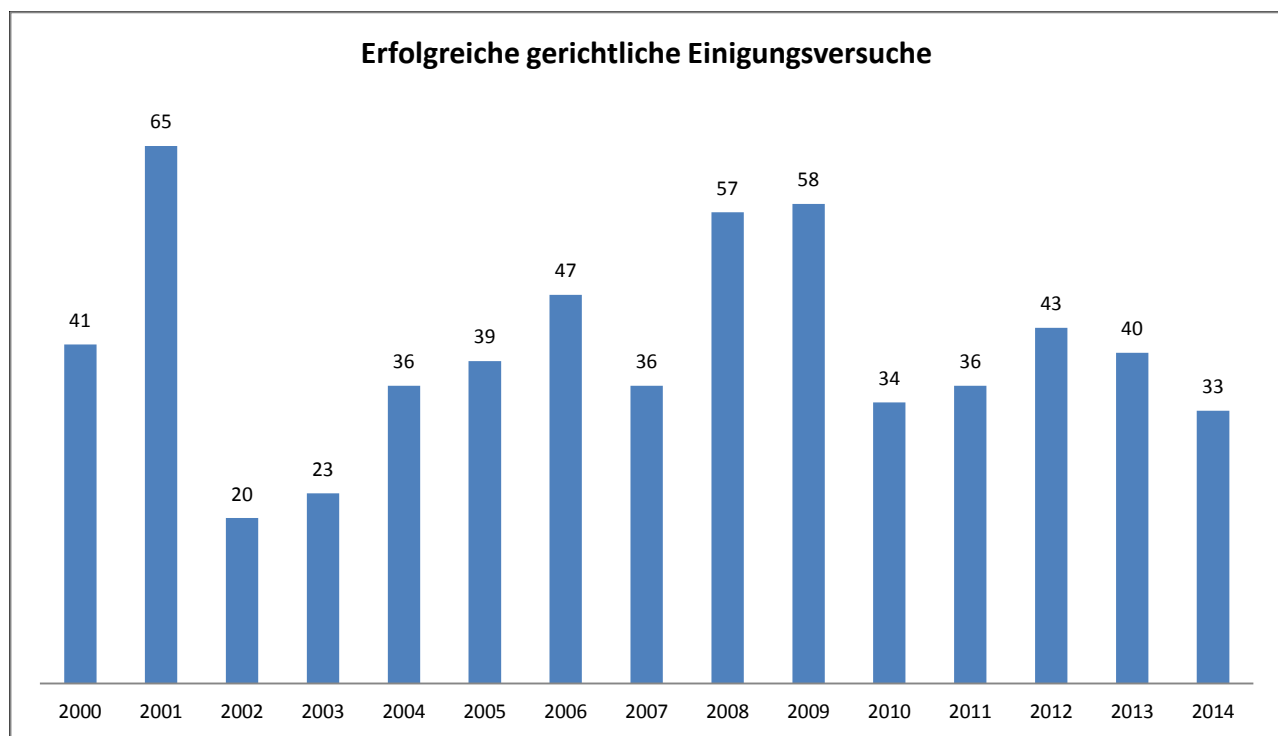
Mit Unterstützung der in Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind im Jahr 2014 insgesamt 1.917 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt worden, also 88 Anträge mehr als 2013 – was den Verlauf vergangener Jahre reflektiert (Durchschnitt der letzten 8 Jahre: 1.858).

Der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern erfasste Anstieg der Verbraucherinsolvenzen in 2014 in M/V (4,7 % Zunahme)¹² widerspiegelt somit die Tendenz in den Beratungsstellen (4,8 %). Mithin ist hier – trotz des Rückgangs der Beratungskapazitäten – eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.

Gemäß der aktuellen Studie „Schuldenbarometer 2014“ der Wirtschaftsauskunftei BÜRGE L fiel im gesamten Bundesgebiet der Rückgang der Verbraucherinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr mit 5,3 % etwas geringer aus (2013: 6,1%). Mecklenburg-Vorpommern stellt jedoch eine Ausnahme dar - hier ist ein Anstieg festzustellen. Als Besorgnis erregend wird zudem allgemein festgestellt, dass in Deutschland immer mehr ältere Bundesbürger von Insolvenz bedroht sind.¹³

In der insolvenzrechtlichen Verbraucherentschuldung ist nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs noch eine gerichtliche Einigung möglich, bevor das Insolvenzverfahren durchlaufen wird.

Für den Erfolg des **gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens** ist nunmehr aber ausreichend, dass eine Mehrheit der Gläubiger dem Angebot des Schuldners zustimmt. Einzelne Gläubiger sollen mithin das Gelingen einer Einigung nicht durch ihre Ablehnungen zu Lasten der Gläubigermehrheit gefährden. Das Insolvenzgericht kann dann auf Antrag die Einwendungen ablehnender Gläubiger durch eine Zustimmung ersetzen. Falls Gläubiger sich nicht fristgerecht einlassen, wird ferner deren Einverständnis zum vorgelegten Schuldenbereinigungsplan gesetzlich unterstellt. Bis zur Entscheidung über den gerichtlichen Einigungsversuch ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.



¹² Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2015

¹³ BÜRGE L Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG.

Auf die 1.917 gestellten Insolvenzanträge entfällt zusammen eine Schuldensumme von 75,4 Mio. €, etwa 10,4 Mio. € mehr als 2013. Die durch die Schuldner angebotene Regulierungssumme machte knapp 2 Mio. € aus, etwa 0,5 Mio. € mehr als 2013.

Insgesamt sind 25.450 Forderungen gezahlt worden (2013: 23.707).

In 33 Fällen - 7 Fälle weniger als 2013 - ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan **erfolgreich** zustande gekommen. Dabei betrug die Schuldensumme ca. 0,68 Mio. € (2013: ca. 1,14 Mio. €).

403 Forderungen und somit 112 Forderungen weniger als 2013 konnten mit für die Planlaufzeit angebotenen 161.704,16 € der Regulierung zugeführt werden.

Von den 33 Einigungen – mit der Wirkung eines Vergleichs – waren 8 ohne Zustimmungersetzung erfolgreich; 25 sind durch Zustimmungersetzung entschieden worden.

Durchschnittlich entfiel auf jeden Fall eine Schuldensumme von rund 20.571 € (2013: 28.396 €). Hinsichtlich der Regulierungssumme bot somit jeder Schuldner annähernd 4.900 € an (2013: 6.000 €), welches einem Anteil von ca. 23,8 % entspricht (2013: 21,1 %).

Von den 403 Forderungen der Gläubiger machte eine einzelne Forderung demgemäß etwa 1.684 € aus; jeder Schuldner hatte dabei ca. 12 Verbindlichkeiten.

Hat der Schuldenbereinigungsplan Erfolg, bedarf es keines Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erreicht nach Planerfüllung die vereinbarte Regulierung bzw. die Entschuldung. Bei der Umsetzung der gerichtlichen Vergleiche werden Schuldner aber häufig noch langjährig durch die Beratungsfachkräfte begleitend unterstützt.

Für 1.883 Schuldner mit gestelltem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist demgegenüber eine gerichtliche Einigung mit den Gläubigern **nicht erfolgreich** zustande gekommen (2013: 1.788).

Die Schuldensumme betrug dabei etwas mehr als 74,7 Mio. € (ca. 10,84 Mio. € mehr als 2013). Somit lag im Durchschnitt eine pro Kopf Verschuldung i. H. von rund 39.692 € vor (2013: 35.739 €).

Als mögliche Regulierungssumme standen ca. 1,84 Mio. € zur Verfügung (2013: 1,2 Mio. €), was in etwa 976 € für einen Schuldner oder anteilig 2,5 % (2013: 1,9 %) entspricht.

Insgesamt bestanden 25.047 Forderungen, ca. 2000 mehr als 2013. Jeder Schuldner hatte annähernd 13 Verbindlichkeiten, wobei jede Gläubigerforderung etwa 2.984 € ausmachte.

Nach Anhörung des Schuldners ordnet das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens über den Insolvenzantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Insofern ist die Plandurchführung hier nicht zwingend vorgeschrieben.

Ist das Schuldenbereinigungsplanverfahren mithin nicht erreicht worden, so hat der Schuldner nunmehr über das Verbraucherinsolvenzverfahren Aussicht auf Erteilung der Restschuldbefreiung.

Die Restschuldbefreiung gilt gegenüber allen Insolvenzgläubigern, also den Gläubigern, die gegen den Schuldner einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch hatten. Sie wirkt unabhängig von deren Teilnahme am Verfahren und bedeutet, dass der Schuldner die Zahlung verweigern kann. Forderungen werden zu sog. unvollkommenen Verbindlichkeiten (Naturalobligationen), welche zwar vom Schuldner freiwillig erfüllt,

hingegen vom Gläubiger rechtlich nicht mehr durchgesetzt werden können. Sie erlöschen an sich aber nicht.

Versucht ein Gläubiger trotz Erteilung der Restschuldbefreiung in das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, so kann der Schuldner hiergegen gerichtlich vorgehen. Häufig jedoch schafft zuvor ein Klärungsversuch mit dem Gläubiger oder etwa dem Gerichtsvollzieher Abhilfe. Zahlt der Schuldner aus sich heraus an einen Gläubiger, so hat er gegen ihn keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlung.

Zum Schutz des wirtschaftlichen Neubeginns des Schuldners und zur Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme der Gerichte wäre daher an dieser Stelle eine Entwertung vorhandener Vollstreckungstitel vorstellbar und zweckmäßig.

6.3 Entwicklung und Ausblick

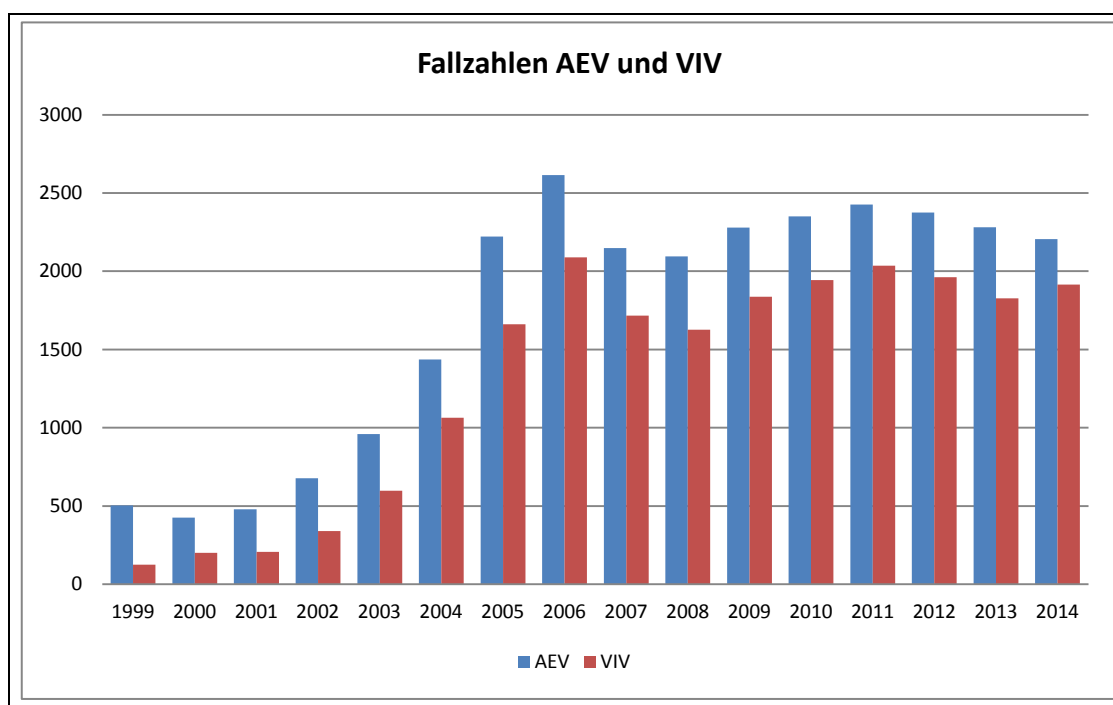
Seit dem Jahr 1999 sind mit Unterstützung der als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 27.481 außergerichtliche Einigungsversuche unternommen worden.

3.517 außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren sind seither gelungen.

Die Schuldensumme aller als erfolgreich gewerteten Einigungsverfahren beträgt rund 122 Mio. €.

Dem steht eine Regulierungssumme von etwa 17,5 Mio. € entgegen – was mithin eine Tilgungsquote von ca. 14,3 % bedeutet.

21.145 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind gestellt worden.



Unsere staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bieten kostenfrei fachlich hochwertige Hilfe bei der Erstellung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen und vertreten die Schuldner hierbei regelmäßig.

Scheitert der Einigungsversuch so stellt die Beratungsstelle eine für das Verbraucherinsolvenzverfahren notwendige Bescheinigung aus. Zudem ist sie bei der Erstellung des Antrages auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens behilflich und kann den Schuldner in dem anschließenden Verfahren (Schuldenbereinigungsplan) ebenfalls vertreten.

Seit der ersten Insolvenzrechtsreform im Jahr 2001 gab es vielfältige Anstrengungen, dieses Instrumentarium weiter zu verbessern. Verschiedene Referentenentwürfe und Gegenvorschläge sind intensiv diskutiert worden.

Am 18.07.2013 ist das "Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte" verkündet worden.¹⁴ Das Gesetz ist in Teilen bereits zum 19.07.2013, die wesentlichen Änderungen aber erst zum 01.07.2014 in Kraft getreten und gelten für die ab diesem Tag beantragten Verfahren.

Bedeutsame Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren sind dabei u.a. die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen auf das gesamte Verfahren und die Möglichkeit auch einen Insolvenzplan vorzulegen.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Änderungen, z.B. zu Versagungsanträgen und Änderungen der Versagungsgründe, zu rückständigen Unterhaltsforderungen, zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie zum Widerruf der Restschuldbefreiung.

Statt eines Treuhänders wird zudem ein Insolvenzverwalter bestellt, dessen Mindestvergütung sich um 200,00 € reduziert, wenn die Unterlagen nach § 305 I Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden.

Die mögliche Vertretung im gerichtlichen Verfahren ist nun zum integralen Bestandteil einer ganzheitlichen Hilfe für den Schuldner geworden, wenngleich eine Verpflichtung zur Vertretung vor Gericht gesetzlich nicht installiert worden ist. Ziel ist es, einem vorzeitigen Scheitern entgegenzusteuern. Fachlich begleitende Unterstützung durch die Beratungsstellen gab es indes auch hier schon zuvor. Der Schuldner handelte aber jeweils in Eigenverantwortung. Eine offizielle Vertretung war bis dahin nur im Schuldenbereinigungsplanverfahren möglich. Nunmehr kann also die Unterstützungsleistung wesentlich weiter gehen – endet rechtlich aber in einer Vertretung etwa vor anderen Gerichten, z.B. bei einer Klage vor dem Prozessgericht wegen Feststellung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Auch die Vertretung im Regelinsolvenzverfahren ist nicht zulässig. Eine (umfängliche) Verfahrensbevollmächtigung ist anspruchsvoll und geht mit der Übernahme von hoher Verantwortung einher. Rechtsmittel können eingelegt werden und Schriftsätze des Gerichtes oder des Insolvenzverwalters sind an den Schuldner fristgerecht weiter zu leiten. Dabei müssen juristische Fachkenntnisse, der Stand der Rechtsprechung, regelmäßige Fortbildungen und aktuelle Fachliteratur sowie eine angemessene Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung sicher gestellt sein. Die Büroorganisation ist so auszurichten, dass auch im Fall von Urlaub und Krankenstand immer eine fristgerechte Bearbeitung möglich ist.

Die derzeitige Umsetzung des Versorgungsschlüssels der geltenden Förderrichtlinie stellt die Träger der geeigneten Schuldnerberatungsstellen unverkennbar vor Probleme. Zahlreiche Fachberatungskräfte haben in Folge dessen Änderungs-/Kündigungen ihrer Arbeitsverträge mit Stundenreduzierung erhalten.

Diese Entwicklung kann nicht ohne Folgen auf Wartezeiten, fachliche Beratung sein. Ferner werden hierdurch im öffentlichen Bereich höhere Kosten entstehen, z.B. durch die Inanspruchnahme von Beratungshilfe (Sozialleistung) durch die Schuldner sowie durch die volle Basisvergütung der Insolvenzverwalter. Gewerblichen Schuldenregulierern wird überdies die Möglichkeit eröffnet, zunehmend ihre fragwürdigen, zumindest aber nicht ganzheitlichen Dienste anzubieten. Schuldner laufen Gefahr, in einen verstärkten „Drehtüreffekt“ (wiederholter Gang zur Schuldnerberatungsstelle) zu geraten.

Um ein Vorhalten sozialer Schuldnerberatung flächendeckend und von hoher sowie nachhaltiger Qualität gewährleisten zu können, ist demgemäß eine auskömmliche (Vollzeit-) Finanzierung unabdingbar.

Es kann nicht hingenommen werden, dass einerseits der Gesetzgeber den hohen Stellenwert der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erkannt hat und ihr beständig weitere hoheit-

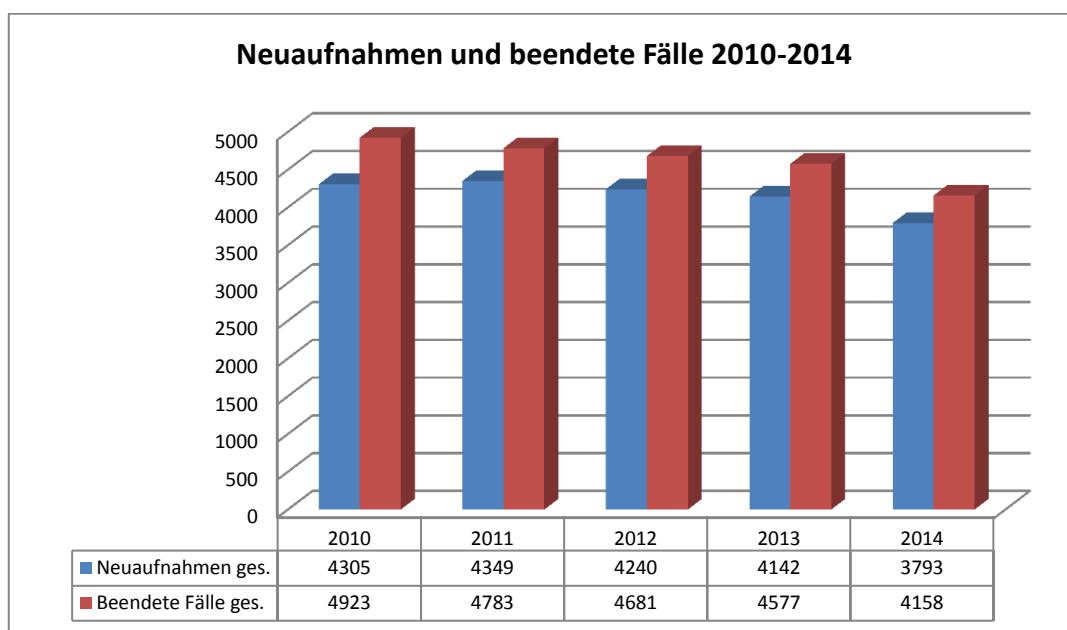
¹⁴ BGBl. 2013 I, 3385-3472

liche Aufgaben überträgt und es andererseits an einer eindeutigen Regelung zur planungssicheren Pflichtfinanzierung fehlt sowie zusätzliche Mittelzuweisungen unterbleiben.

7. Beendete Fälle und weitere Ergebnisse

7.1 Beendete Fälle

Die Beraterinnen und Berater haben im Berichtszeitraum 2014 insgesamt 4.158 aktenkundige Fälle zum Abschluss bringen können. Dies ist erneut, wie in den Jahren zuvor, ein Rückgang um absolut 349 Fälle zum Vorjahr, was einen Rückgang der Abschlüsse um 8,5 % zum Vorjahr bedeutet. Dies fällt jedoch in den Beratungsstellen unterschiedlich aus: in 14 Beratungsstellen/ Kooperationen gibt es mehr Abschlüsse als Neuaufnahmen, in 10 Beratungsstellen/ Kooperationen überwiegen die Neuaufnahmen. Was jeweils stärker überwiegt ist jährlich unterschiedlich und hängt von mehreren Faktoren ab. Personalwechsel, längere Erkrankung von Mitarbeitern, Beratungsnachfrage, Intensität der Fälle und die Prognose über den weiteren Erhalt der Beratungsstelle beeinflussen den Zugang und Abgang von aktenkundigen Fällen. Besondere Einflüsse im Jahr 2014 waren die Bereinigung von Beratungskapazitäten in den Landkreisen gemäß der Förderrichtlinie, Unsicherheiten über die Zukunft der Beratungsstellen in Schwerin und Waren/ Müritz sowie der Beratungsstellen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die teilweise zu vielen, ggf. auch ungewollten Fallabschlüssen führten.



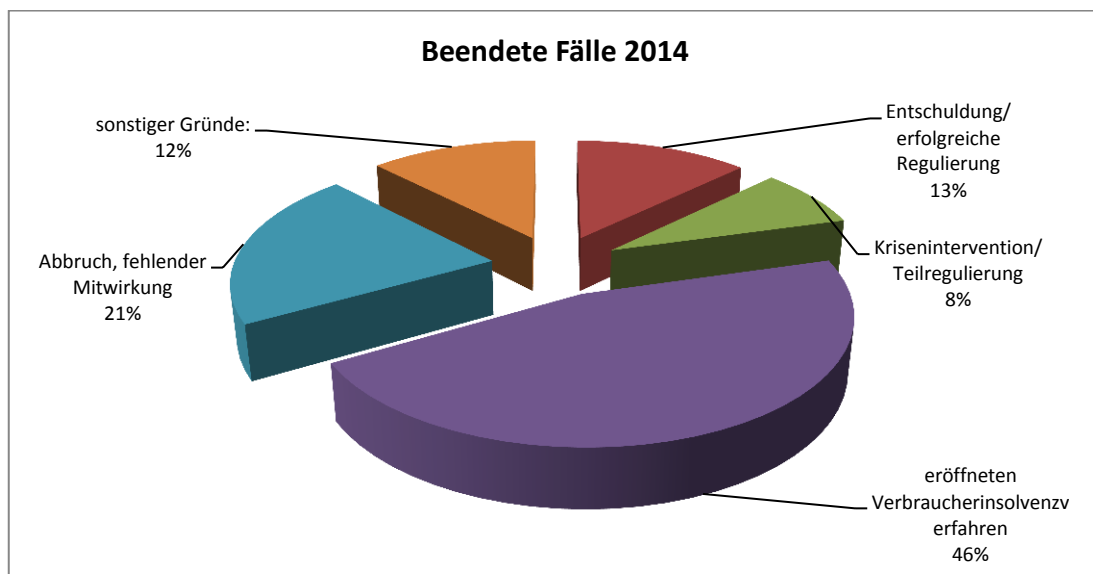
Da neben einem starken Rückgang der Fallabschlüsse auch die Neuaufnahmen im Jahr 2014 wegen o.g. Gründe stark rückläufig waren, hat es in den Tendenzen zu den vergangenen Jahren kaum Veränderungen gegeben.

Die Verringerung der Differenz zwischen Neuaufnahmen und Fallabschlüssen, die in den letzten Jahren erkennbar ist (2010=618, 2011=434, 2012=441, 2013=435, 2014=365) setzt sich auch 2014 fort. Weiterhin bleibt ein Überhang von Fallabschlüssen zu verzeichnen, was im Zusammenhang mit der Verringerung der Beratungskapazität steht.

1917 Beratungsvorgänge, und damit mit 46 % aller beendeten Fälle, konnten in 2014 wegen Eröffnung und Übergang in ein Verbraucherinsolvenzverfahrens beendet werden. Damit erfolgte nahezu die Hälfte aller Beendigungen aus diesem Grund. Auch wenn offiziell der Aktenvorgang abgeschlossen wird, kommt es im Nachgang häufig zu weiteren Nachfragen der Ratsuchenden sowie der Bitte um Unterstützung und Begleitung im Verfahren und in der Wohlverhaltensphase. Unverändert zu den Jahren zuvor ist der *Übergang in ein Verbraucherinsolvenzverfahren* der häufigste Grund für die Beendigung eines Falles.

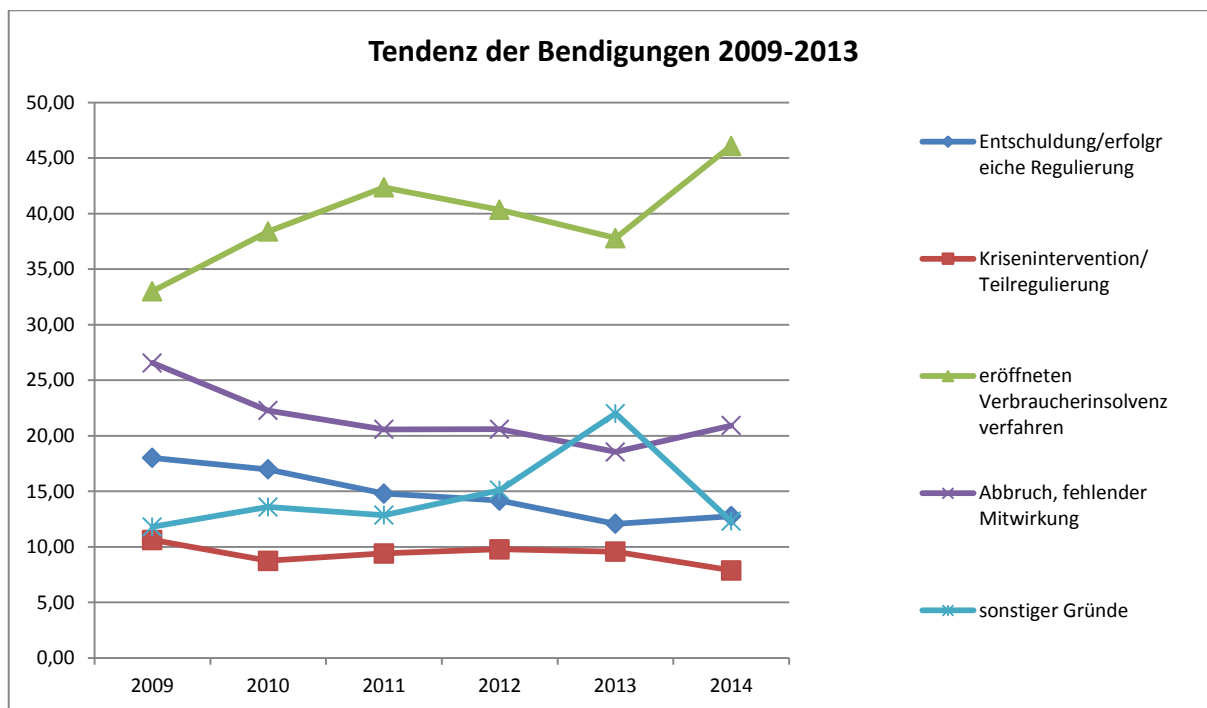
In weiterer Folge wurden Beratungsvorgänge abgeschlossen wegen:

- Abbruch/fehlende Mitwirkung (870 Beratungsvorgänge)
- Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung (531 Beratungsvorgänge)
- sonstige Gründe (512 Beratungsvorgänge) und
- keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung (328 Beratungsvorgänge).



In der Rangfolge der Gründe zum Fallabschluss gab es zum Vorjahr Verschiebungen. Dies ist besonders in der Betrachtung der Tendenz der Beendigungskategorien der letzten Jahre im folgenden Diagramm zu beobachten.

Nachdem in den letzten Jahren Fallabschlüsse wegen Übergangs in ein Insolvenzverfahren leicht rückläufig waren, ist dieser Grund im Jahr 2014 um 8,3 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und erlangt damit den höchsten Wert in Mecklenburg-Vorpommern seit Bestehen der Insolvenzordnung. Diese Entwicklung deckt sich mit der Steigerung der Verbraucherinsolvenzverfahren in Mecklenburg Vorpommern in 2014. Im Bundesvergleich ist Mecklenburg Vorpommern das einzige Bundesland, in dem 2014 die Eröffnung von Verbraucherinsolvenzverfahren gestiegen ist. Die stetige Verringerung der Beratungskapazität und der Zeitdruck auf die Beratenden, allen An- und Nachfragen von Ratsuchenden zeitnah gerecht zu werden und Wartezeiten zu vermeiden bzw. zu verkürzen, trägt zu dieser Entwicklung bei. Zunehmend wird die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens vorgezogen, da eine außergerichtliche Schuldenbereinigung beratungs- und zeitintensiver ist. Fehlende oder geringere Regulierungsmöglichkeiten für akzeptierbare Regulierungsangebote unterstützen ebenso diesen Trend.



Eine weitere Veränderung betrifft Fälle mit dem Beendigungsgrund sonstige Gründe. Dieser war 2013 wegen Schließung einer städtischen Beratungsstelle an zweite Stelle gerutscht. 2014 nimmt dieser Grund mit 12 % lediglich Platz 4 ein.

7.1.1 Erfolgreich beendete Fälle

Fälle werden erfolgreich beendet durch:

- Krisenintervention/Teilregulierung
- Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung
- Eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren.

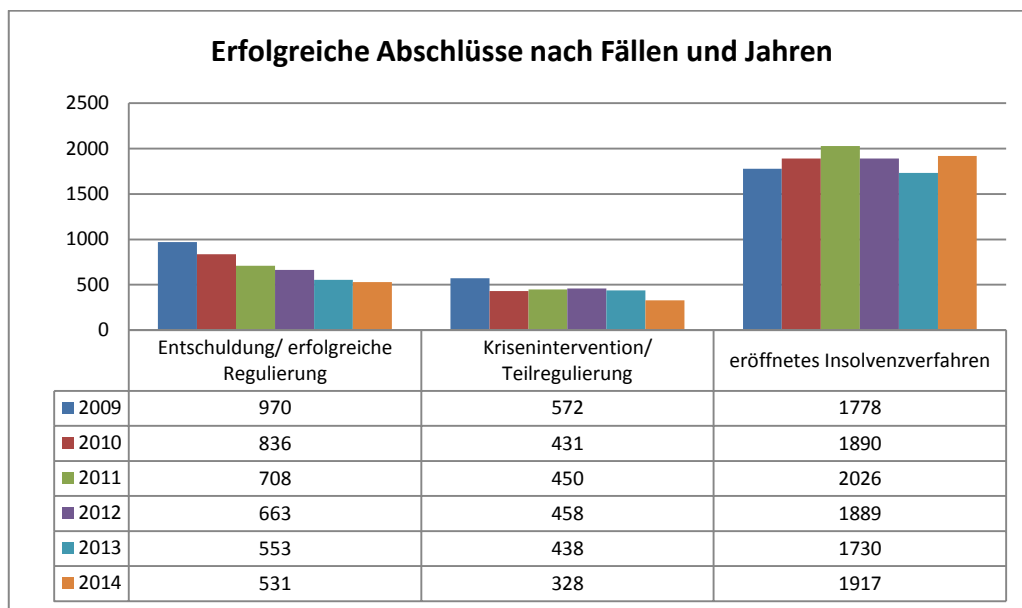
Die Klienten, die in der Kategorie „Krisenintervention/Teilregulierung“ statistisch erfasst werden, sehen sich nach erfolgreicher Beratungsleistung in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so dass sie die Unterstützung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nicht weiter in Anspruch nehmen und die Beratung (auch ohne Rückmeldung) beenden.

"Entschuldung/Erfolgreiche Regulierung" erfasst die Ratsuchenden, die mit Hilfe der Beratungsstellen auf außergerichtlichem Wege eine Entschuldung bzw. eine gütliche Regulierungseinkunft über die bestehenden Verbindlichkeiten erlangen konnten.

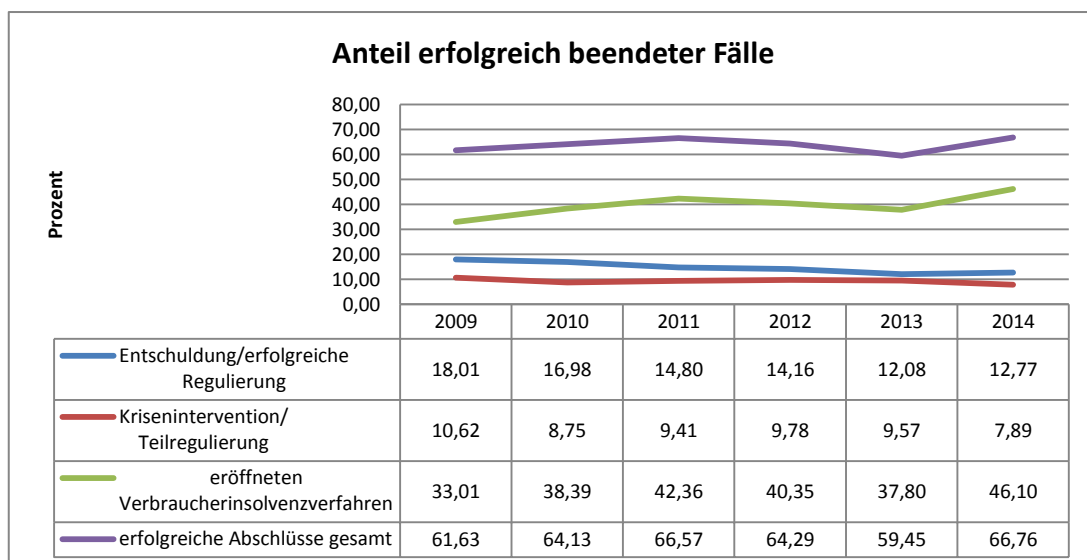
Ratsuchende der dritten Kategorie haben noch den Weg des langen, jedoch geregelten Insolvenzverfahrens vor sich, um dann bei Erfüllung der Obliegenheiten nach 6 Jahren von ihren restlichen Schulden befreit zu werden.

Von insgesamt 4.158 beendeten aktenkundigen Beratungsvorgängen wurden im Berichtszeitraum 2.776 beendete Fälle erfolgreich abgeschlossen. Waren die absoluten Zahlen für Entschuldung/erfolgreiche Regulierung und Krisenintervention/Teilregulierung im Vergleich zu 2013 rückläufig (wie der Gesamttrend) so ist zumindest für die Fälle Entschuldung/erfolgreiche Regulierung prozentual eine Steigerung um 0,7 % zu verzeichnen. In absoluten Zahlen (1.917 Beratungsvorgänge) und prozentual (46,1 %) sind die Fallabschlüsse wegen Übergangs in ein Insolvenzverfahren zum Vorjahr gestiegen. Nur 2011 wurden absolut mehr Beratungsvorgänge

wegen Übergangs in ein Insolvenzverfahren abgeschlossen, was damals jedoch prozentual 42,36 % bedeutete (2014: 46,1 %).



Insgesamt ist der Anteil der erfolgreich beendeten Fälle in 2014 somit auf 66,76 % aller beendeten Fälle gestiegen und liegt somit zum Vorjahr um gut 7 Prozent höher. Selbst der bisherige Höchstwert von 2011 wurde um 0,2 % übertroffen. Damit sind nach 2011 erneut in einem Jahr gut 2/3 aller Fallabschlüsse als erfolgreiche Beendigung zu bewerten. 2.776 Ratsuchende haben nicht nur Rat und Hilfe in den Beratungsstellen erfahren, sondern können zum Teil bereits einen wirtschaftlichen Neuanfang machen bzw. haben diesen nach Erfüllung der Vereinbarungen bzw. nach erfolgreichem Insolvenzverfahren in guter Aussicht und damit wieder eine Perspektive für ihr Leben erhalten.



Fallabschlüsse wegen erfolgreicher Krisenintervention/ Teilregulierung sind in 2014 um 1,7 % und auf einen neuen Tiefstand (7,89 % der Fallabschlüsse) gefallen.

7.1.2 Nicht erfolgreich beendete Fälle

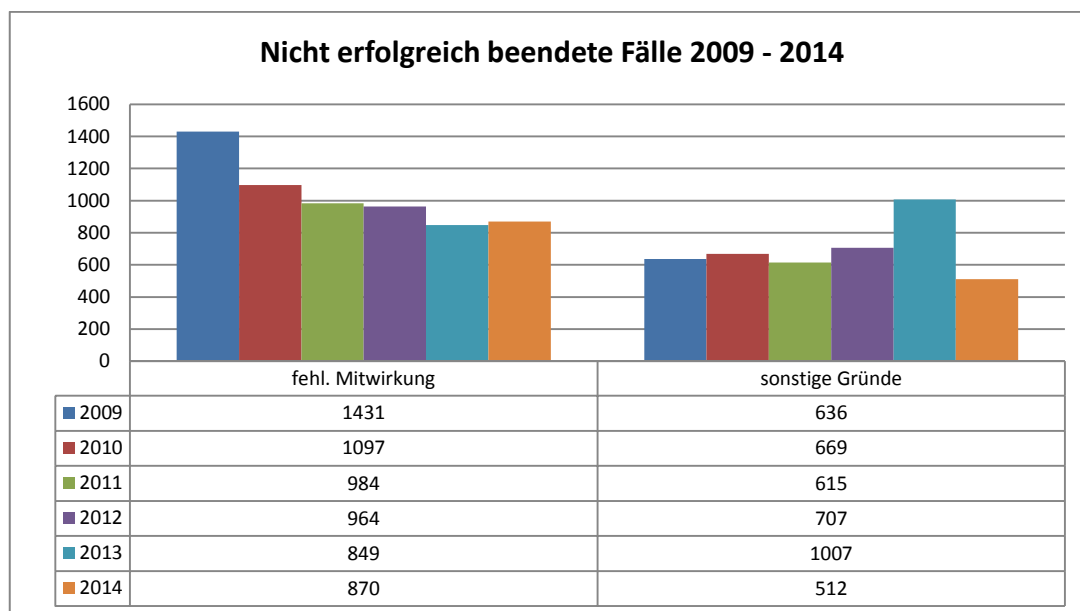
Fälle werden nicht erfolgreich beendet durch:

- Abbruch/Fehlende Mitwirkung
- Sonstige Gründe.

Rat- und Hilfesuchende kommen aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlichen Erwartungen in die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Zu den wichtigen Grundsätzen der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zählen Freiwilligkeit, die individuelle Hilfe zur Selbsthilfe, aktive und kontinuierliche Mitwirkung der Ratsuchenden sowie Ergebnisoffenheit der Beratung. Daneben sehen sich die Beratungsstellen einem großen Druck einerseits wegen anhaltender und zunehmender Nachfrage nach Schuldnerberatung und andererseits wegen der Kürzung von Stellenanteile aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen i.V.m. der Umsetzung des Einwohnerschlüssels ausgesetzt. Die Träger der Beratungsstellen und die Beratenden stehen in der Verantwortung, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln effektiv und effizient umzugehen, um sowohl die übertragenen Aufgaben und Erwartungen als auch den abgefragten Beratungs- und Hilfebedarf vieler Ratsuchender zu erfüllen. Insofern werden Beratungsvorgänge bei „Abbruch/Fehlender Mitwirkung“ beendet.

Unter die „Sonstigen Gründe“ zur Beendigung des Beratungsverhältnisses fallen alle Abschlüsse, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Umzug, Tod, Abschluss wg. Aufgabe der Beratungsstelle).

Wegen Abbruchs/Fehlender Mitwirkung wurden von den Beratenden im Jahresverlauf insgesamt 870 Beratungsvorgänge geschlossen. Das sind absolut 21 Beratungsvorgänge mehr als 2013 und somit eine Zunahme um 2,4 %.



Bei den Fallabschlüssen wegen sonstiger Gründe sind im Jahresverlauf insgesamt 512 Beratungsvorgänge und somit absolut 505 Beratungsvorgänge weniger als 2013 beendet worden. Das bedeutet zum einen einen Rückgang um 9,7 %, ist aber zum anderen die niedrigste Zahl der letzten Jahre. Der bedeutende Rückgang zu 2013 liegt darin begründet, dass 2013 eine städtische Beratungsstelle aufgelöst und viele Beendigungen dieser Kategorie zugeordnet werden mussten.

7.2 Schwerpunkt Kontopfändungsschutz/Pfändungsschutzkonto

Einen besonderen Stellenwert in den Beratungsstellen nimmt die Beratung zum Pfändungsschutz für Girokonten (P-Konto) und die Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung (P-Konto-Bescheinigung) über einen erhöhten Freibetrag ein¹⁵. Im Rahmen der gesetzlichen Einführung des P-Kontos 2010 ist den nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) geeigneten Stellen und Personen aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen und Fachlichkeit im Pfändungsschutz die Aufgabe übertragen worden, einen pfandfreien Grundbetrag für ein Girokonto aufgrund bestehender und erfüllter Unterhaltsverpflichtungen zu bescheinigen. Für Mecklenburg-Vorpommern trifft dies auf alle vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu.

Die Beratung zum P-Konto umfasst die Beratung

- über die Rechtsgrundlagen des Pfändungsschutzes für Girokonten
- über die jeweiligen Voraussetzungen zum Anspruch des Pfändungsschutzes,
- zu den jeweiligen Verfahrensweisen zur Inanspruchnahme eines umfassenden Pfändungsschutzes und
- individuell über Vorzüge und Nachteile für die persönliche Situation der Ratsuchenden.

Die Erstellung der Bescheinigung umfasst

- die Feststellung von vorhandenen gesetzlichen Unterhaltspflichten sowie
- die Prüfung, ob diesen nachgekommen wird,
- die Erfassung, ob Grundsicherungsleistungen für Dritte auf dem zu schützenden Konto eingehen und
- das Ausstellen der Bescheinigung
- Dokumentation und Nachweissicherung.

Die hier vom Bundesgesetzgeber übertragene Aufgabe ist eine Anerkennung der von den Beratungsstellen seit vielen Jahren in hoher Qualität erbrachten Leistungen und macht den besonderen Stellenwert der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der Gesellschaft und in der Auseinandersetzung zwischen Gläubiger und Schuldner deutlich.

Durch die Einführung des neuen Pfändungsschutzes für Girokonten sind die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen jedoch auch Anlaufpunkt für von Kontopfändung Bedrohte und Betroffene, die ansonsten keine Beratung zu ihrer Schuldenproblematik wünschen oder bedürfen, jedoch den Schutz ihrer Einkünfte für sich und ihre Haushaltsmitglieder benötigen.

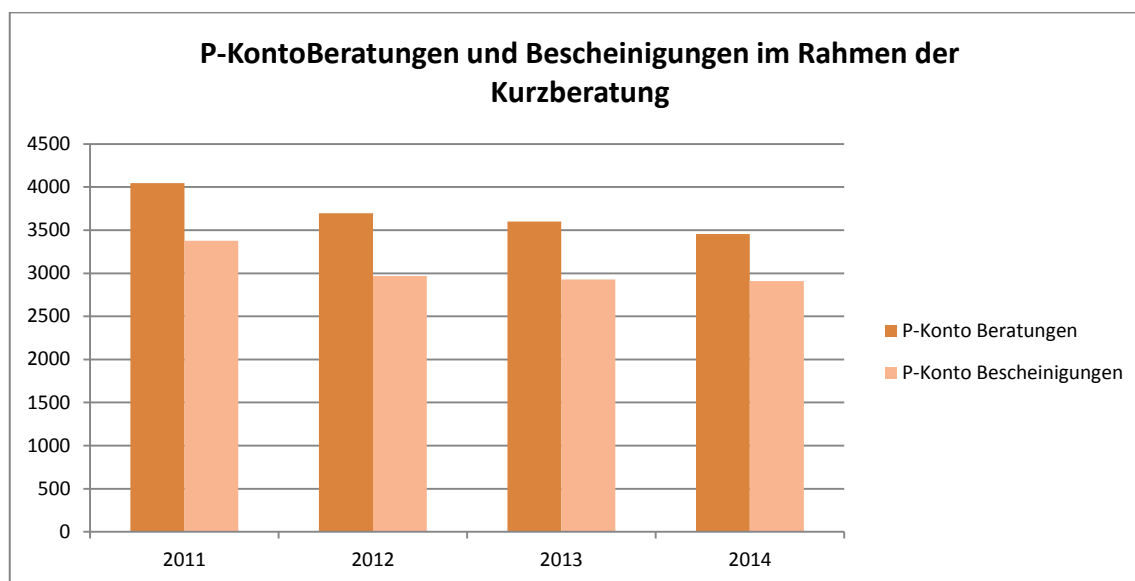
Diese zusätzliche Aufgabe, die die Amtsgerichte im Bereich des Vollstreckungsschutzes erheblich entlastet, wird von den Beratungsstellen im Rahmen der Kurzberatung erbracht. Die Leistungen wird jedoch weder vom Gesetzgeber noch vom Sozialministerium M-V erstattet bzw. honoriert.

Die Erfüllung dieser i.d.R. vorrangigen Leistung zur Abwendung einer Krisensituation wirkt sich auf den Umfang der Leistungserbringung der Beratungsstellen bezüglich der eigentlichen Beratungsaufgaben der Beratungsstellen aus, indem weniger Fälle aufgenommen werden können, bzw. Beratungsvorgänge längere Zeit in Anspruch nehmen.

¹⁵ Bei Umwandlung eines normalen Girokonto in ein P-Konto gilt ein grundsätzlicher und von der Pfändung verschonter Freibetrag gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO von derzeit 1.045,04 € Einkommenseingang je Kalendermonat. Bei bestehenden und erfüllten Unterhaltspflichten kann dieser Grundfreibetrag um Grundfreibeträge gemäß § 850 c ZPO erhöht werden.

7.2.1 Beratungen und Bescheinigungen zum P-Konto im Rahmen der Kurzberatung

Die durch die Beratungsstellen gewährten zusätzlichen Leistungen der Beratung, Prüfung und Erstellen der Bescheinigung für ein P-Konto im Rahmen der Kurzberatung werden seit 2011 von der hier ausgewerteten Landesstatistik erfasst. Bei der 2010 eingeführten neuen Pfändungsschutzregelung mit P-Konto hat der Gesetzgeber bis 31.12.2011 eine Übergangsfrist eingerichtet, in der Betroffene zwischen bisherigem und neuem Pfändungsschutz wählen konnten. Erst mit Wirkung vom 1.01.2012 gilt ausschließlich der Pfändungsschutz mit einem P-Konto. Insofern müssen die erfassten Zahlen für 2011 und 2012 der Beratungen und Bescheinigungen höher ausfallen, da Ratsuchende, die zum Stichtag 31.12.2011 bereits von einer Kontopfändung betroffen waren, aufgrund der gesetzlichen Veränderungen zum Pfändungsschutz die Beratungsstelle zusätzlich aufsuchen mussten, um ihre Einkünfte zur Sicherung der Lebensgrundlage zu schützen.



Im Jahresverlauf 2014 wurden von den Beratenden im Rahmen der Kurzberatung insgesamt 2.909 Bescheinigungen ausgestellt und mindestens 3.455 Beratungen erbracht. Die Zahl der Beratungen liegt tatsächlich noch höher, wurde jedoch von einigen Beratungsstellen nicht gesondert erfasst. Damit wurden im Jahresverlauf 2014 insgesamt nur 0,7 % weniger Bescheinigungen ausgestellt als 2013, d.h. die Zahl hat sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahre gehalten.

Da an dieser Stelle nur die P-Konto-Leistungen im Rahmen der Kurzberatung erfasst werden, sind dies keine absoluten Zahlen. Weitere Beratungen zum P-Konto-Schutz und die Ausstellungen von Bescheinigungen erfolgen im Rahmen der normalen aktenkundigen Fallarbeit. Somit kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl noch um etwa 20-25 % höher liegt.

7.2.2 Erfahrungen mit der P-Konto-Beratung

Nach gut 4 ½ Jahren des Bestehens der neuen Pfändungsschutzregelung für Girokonten können wir feststellen, dass sich dieser Schutz etabliert und überwiegend bewährt hat.

Festzuhalten bleibt, dass eine kostenlose Beratung zum Pfändungsschutz und Ausstellung einer Bescheinigung über einen erhöhten Freibetrag fast ausnahmslos durch die anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen erfolgt, obwohl der Gesetzgeber neben Rechtsan-

wälten und Steuerberatern auch Arbeitgeber und insbesondere auch Sozialleistungsträger zum Ausstellen der Bescheinigung berechtigt hat.

Weiterhin problematisch gestaltet sich der Umgang für Leistungsempfänger von Grundsicherung und geringem Einkommen. Das Ansparen von Guthaben auf dem P-Konto für Ersatzbeschaffung und Anschaffung notwendiger werthaltiger Güter ist weiterhin nicht möglich. Rücklagen, die im Haushalt hinterlegt werden, drohen bei Zwangsvollstreckung dem Zugriff des Gerichtsvollziehers.

Für Sozialleistungsempfänger mit Nachzahlungen von zustehenden Leistungen für mehrere Monate ist weiterhin der Gang zum Gericht notwendig, um mit einem gesonderten Schutzantrag nach § 850 k Absatz 4 ZPO eine Freigabe zu erlangen.

Viele Schuldner können gut mit dem P-Kontoschutz und den vorhandenen Schulden leben. Nur ein geringer Anteil an Betroffenen hat neben der Notwendigkeit der Bescheinigung auch ein Interesse an weiterführender Schuldnerberatung. Einige nehmen das Angebot einer Schuldner- und Insolvenzberatung an, andere kommen zu einem späteren Zeitpunkt erneut in die Beratungsstelle, um weitere Beratung und Unterstützung zu erhalten.

8. Schlussbemerkung:

Die Verbände bedanken sich bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die erfolgreiche Arbeit in einem schwierigen Arbeitsfeld. Auch den Trägern sei gedankt, dass sie die Arbeit der Beratungsstellen aufrechterhalten haben trotz der schwierigen Finanzierungslage. Ebenso sei den Menschen gedankt, die die soziale Schuldnerberatung im vergangenen Jahr in Anspruch genommen und damit ihr Vertrauen in die fachliche Arbeit gesetzt haben. Schließlich sei all jenen gedankt, die durch tatkräftige ehrenamtliche oder durch finanzielle Förderung zum Gelingen der qualifizierten und leistungsfähigen sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Land beigetragen haben.

Schwerin, Juli 2015

gez. Cornelia Zorn für die LAG SB

gez. Jan-Hendrik Hartlöhner für die Liga M-V

Statistischer Überblick	2014
1. Personal der Beratungsstelle:	
Anzahl der Berater/Innen:	74
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	2.553,6
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	31
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	660,6
2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen	
2.1 Aktenkundige Fälle	
Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraumes	8.635
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum	3.793
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum	4.158
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraumes	8.270
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	89
2.2 Kurzberatungen	
Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	8.195
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	310
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	312
2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin	
Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn in Tagen	32,64
3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)	
3.1 Art und Umfang der Schulden	
Schulden gesamt (Summe):	95.928.291,49 €
darunter Mietschulden (Anzahl):	1.662
darunter Mietschulden (Summe):	3.938.469,28 €
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	2.319
darunter Bankschulden (Anzahl):	3.993
darunter Bankschulden (Summe):	51.040.583,69 €
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl):	1.457

von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe):	3.234.406,42 €
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	798
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	857.059,90 €
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	1.751
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	9.428.442,56 €
Gesamtanzahl der Forderungen:	39.923
3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	150
Alter 22 - 27:	745
Alter 28 - 45:	1.689
Alter 46 - 64:	1.074
Alter ab 65:	134
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	2.671
in Ausbildung:	93
ohne Berufsausbildung:	1.028
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	1.237
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	986
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	1.398
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	152
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	1.157
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	341
3.5 Einkommenssituation	
ohne Einkommen	
unter 715:	1.000
715 - 920:	652
921 - 1280:	897

1281 - 1535:	414
1536 - 2045:	480
mehr als 2045:	349
Einkommen pfändbar:	238
Einkommen unpfändbar:	3.554
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	432
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	1.416
30% - 35%:	641
36% - 40%:	470
41% - 45%:	440
über 45%:	825
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	611
200 € - 331 €:	1.049
332 € - 450 €:	1.050
451 € - 650 €:	584
über 650 €:	498
3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetr. haben	
Arbeitslosigkeit:	1.190
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	758
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	779
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	424
Gescheiterte Selbständigkeit:	323
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung)	143
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	155
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	47
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	114

Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	109
Einkommensarmut:	806
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	33
Konsumverhalten:	900
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	464
Sonstiges:	544
3.9 Sozialer Status	
Selbständige:	27
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	1.014
Empfänger von Arbeitslosengeld:	215
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	1.640
Empfänger von Renten jeglicher Art:	428
Sozialhilfeempfänger:	114
Lehrlinge/Studenten:	110
Sonstiges:	244
ohne Einkommen	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	4.158
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	531
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/ Teilregulierung:	328
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren	1.917
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	870
davon wegen sonstiger Gründe:	512
5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche insgesamt	2.205
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	154
Schuldensumme:	2.531.688,73 €
angebotene Regulierungssumme:	779.224,64 €
Anzahl der Forderungen:	570

Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche	1.880
Schuldensumme:	61.382.073,07 €
angebotene Regulierungssumme:	2.130.000,86 €
Anzahl der Forderungen:	25.180
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche	433
6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	1.916
Schuldensumme:	75418224,17 €
angebotene Regulierungssumme:	1998732,85 €
Anzahl der Forderungen:	25.450
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung	8
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden	25
Schuldensumme:	678.827,09 €
angebotene Regulierungssumme:	161.704,16 €
7. P-Konto Beratungen und Bescheinigungen	
P-Konto Beratungen	3.455
P-Konto Bescheinigungen	2.909